Gebräuche im Kunstverlage mit Massenerzeugnissen des Druckereigewerbes und ihre rechtliche Bedeutung.

Ein Beitrag zu einem Kunstverlagsgesetz.

Von

Rudolf Hoffmann.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547019_0045

Meinem Vater!

Gebräuche im Kunstverlage mit Massenerzeugnissen des Druckereigewerbes und ihre rechtliche Bedeutung.

Ein Beitrag zu einem Kunstverlagsgesetz.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Rudolf Hoffmann

aus Eibau i. Sa.

ACAD. LIBRARY BIBL.

Leipzig

Druck von Dr. Trenkler & Co.

1914.

Inhaltsverzeichnis.

I. Seite

A. Einleitung 7

B. Aufgabe und Einteilung 10

II.

A. Werk der bildenden Künste (höherer oder niederer Wert) 11

B. Bedeutung der Reproduktionstechnik für das Verlagsrecht 15

III.

Verlagsrecht (im objektiven Sinne).

A. Zweck des Verlagsrechts im allgemeinen 17

B. Urheber- und Verlagsrecht 18

C. Grundzüge des Schriftverlagsrechts und Unterschied des Kunstmassenverlags vom Schriftverlage 21

D. Kunstmassenverlagsrecht:

1. Künstler und Verleger 29

2. Wesen des Vervielfältigungsrechts 31

„ „ Verbreitungsrechts 32

„ „ Änderungsrechts 34

„ „ Namensrechts 35

3. Das gegenständliche Kunstmassenverlagsrecht:

a) Inhalt 36

b) Entstehung und Untergang 41

c) Übertragbarkeit 44

4. Kunstmassenverlagsvertrag 47

a) Verschaffungspflicht und Haftung des Künstlers:

α) Art, Ort und Zeit der Verschaffung 47

β) Gewährleistung 53

γ) Verlagsvertrag über ein unsittliches Werk . . . 57

b) Pflicht des Verlegers zur Zahlung des Kaufpreises . 58

c) Auflösung des Verlagsvertrages 58

d) Unechter Verlagsvertrag 60

Literatur.

Alexander-Katz, R., Das Kunstverlagsrecht. 1903.

Allfeld, Th., Kommentar zum Gesetze betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907. München 1908.

Isenschmid, A., Das Verlagsrecht an Werken der bildenden Kunst und der Verlagsvertrag. Bern 1912.

Kohler, J., Kunstwerkrecht. Stuttgart 1908.

Osterrieth, A., Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kommentar). Berlin 1907.

Riezler, E., Deutsches Urheber- und Erfinderrecht, I. Teil. München und Berlin 1909.

Voigtländer, R., Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901. Leipzig 1901.

Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, herausgegeben von A. Osterrieth, Berlin. Jahrgänge 1903, 1904, 1913.

I.

A. Einleitung.

Die moderne Urhebergesetzgebung gibt im Verein mit der rastlosen technischen Entwicklung dem bildenden Künstler reichlich Gelegenheit, sein ideales Streben mit wirtschaftlichen Vorteilen zu verbinden. Auch im Künstler reift der Sinn für das Verwerten. Der bedeutende Maler von früher, der Anhänger des Grundsatzes: l'art pour l'art, der zufrieden war, wenn er einen Erlös aus seinen Werken erzielte, der ihm einen bequemen Lebensunterhalt gestattete, ist heute selten geworden. Seine Jünger, wohl auch infolge Überangebotes der Not gehorchend, suchen für ihre Schöpfungen die höchsten Preise zu erzielen, sowohl durch Verkauf der Originale, als auch durch Ausnützung der ihnen zustehenden Urheberrechte, wie des Vervielfältigungsrechts, das gerade durch den technischen Fortschritt des letzten Jahrzehnts einen erhöhten Wert bedeutet. Mit Unrecht sieht man vielfach in der Verbreitung durch Vervielfältigungen eine nicht zu unterstützende Profanierung der Kunst; denn erst durch die leichte Verbreitung vermag die Kunst bis in weite Kreise hinein erzieherisch zu wirken; sie weckt das Empfinden für das Schöne und die Freude am Schönen. Der Gesetzgeber fördert und unterstützt die Verbreitung dadurch, daß er die berechtigten Interessen des Künstlers und seines Helfers, des Verlegers, schützt.

Der Gedanke, daß der bildende Künstler, wie der Dichter, Erfinder oder Komponist, gegen unbefugte Nachbildung seiner Werke geschützt werden müsse, ist schon

im 18. Jahrhundert in der Idee vom geistigen Eigentum aufgekommen, aber erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts zum gesetzlichen Durchbruch gelangt. Der Kunstverlag dagegen ist eine junge Erscheinung, hervorgerufen durch den Aufschwung der graphischen Industrie während des letzten Jahrzehnts. Wenn auch Anfänge der Vervielfältigungstechnik schon vor Erfindung der Buchdruckerkunst nachweisbar sind (ca. 1440), so waren doch die Reproduktionen nur unter großen Schwierigkeiten herzustellen. Man reproduzierte selbst, wie Dürer, oder betraute damit einen Fachmann, wobei man aber auch die Kosten der Vervielfältigung trug. Zu Kunstverlagsgeschäften ist es nicht gekommen. Das rechtliche Verhältnis zwischen Künstler und Verleger beruht also nicht auf geschichtlichen Grundlagen, auf Gebräuchen, die sich nach langer Entwicklung herausgebildet haben, wie es beim Schriftverlag, dessen Rechtsstellung schon durch die alten Bücher- und Gewerbeprivilegien geordnet war, der Fall war. Darauf beruht auch ein großer Teil der Schwierigkeiten, die sich der Schaffung eines Kunstverlagsgesetzes im unmittelbaren Anschluß an das Kunstschutzgesetz entgegensetzten. Darüber heißt es in den Motiven[1]):

„Die auf dem Gebiete des Kunstverlags in Betracht kommenden Verhältnisse sind nach den Darlegungen der Sachverständigen so mannigfaltig, daß eine einheitliche, allen Ansprüchen gerecht werdende Regelung zurzeit kaum möglich ist. Der Verlag einer teueren, nur in wenigen Exemplaren zu vervielfältigenden Bronze, eines wertvollen, kunstgewerblichen Gegenstandes oder eines Stiches von hohem Kunstwerte läßt

[1]) Motive zum KG. vom 9. Januar 1907, abgedruckt bei Osterrieth, Kommentar zum KG. S. 74.

sich nicht denselben Rechtsregeln unterstellen, wie der Verlag einer vielleicht in Tausenden von Exemplaren herzustellenden billigen Ansichtspostkarte. Die großen Schwierigkeiten einer Regelung werden noch dadurch vermehrt, daß beim Kunstverlage die mannigfaltigsten Vervielfältigungsarten in Betracht kommen, und daß gerade gegenwärtig die Vervielfältigungstechnik in stärkster Entwicklung begriffen ist. Die überwiegende Mehrheit der Sachverständigen war deshalb der Ansicht, daß es sich empfehle, zunächst die praktische Bewährung des neugestalteten Urheberrechts abzuwarten, die verschiedenartigen im Kunstverkehre bestehenden Gebräuche zu sammeln, und so die Grundlage für eine spätere gesetzliche Ordnung des Kunstverlags zu schaffen."

Solche Gebräuche finden sich im Kunstmassenverlage, d. h. im Kunstverlage mit Massenreproduktionen und kunstgewerblichen Massenartikeln des Druckereigewerbes. Eine Sammlung derselben ist besonders wichtig, weil sie von den im Schriftverlage herrschenden wesentlich abweichen und im Verkehr eine große Rolle spielen; man denke nur an den Postkartenhandel, an die Kunst in der Reklame. Es ist wohl von Wert, diese Gebräuche und ihre rechtliche Bedeutung getrennt von dem übrigen Kunstverlag zu betrachten, als ein Beitrag zum Kunstverlagsgesetze.

Der Wille der Reichsregierung, das Kunstverlagsrecht einheitlich zu gestalten und das Gesetz nicht auf anderen Grundsätzen aufzubauen, als das Gesetz über den Buch- und Musikalienverlag[1]), wird sich nicht verwirklichen lassen, denn einerseits sind die Unterschiede zwischen Kunstmassenverlag und Schriftverlag so tiefgreifende, daß ein

[1]) Osterrieth, Kommentar zum KG. S. 73.

Aufbauen auf denselben Grundsätzen zu einer gewaltsamen Abänderung des Gewohnheitsrechts führen müßte, andererseits ist eine Entwicklung des Gewohnheitsrechts nach den Normen des Schriftverlags hin wegen der Wesensverschiedenheit der Werke, wie noch später zu zeigen sein wird, nicht anzunehmen. Und doch tut eine gesetzliche Regelung wegen der herrschenden Rechtsunsicherheit dringend not.

B. Aufgabe und Einteilung.

Die Sammlung der im Kunstmassenverlage geltenden Gebräuche und die Abwägung der Interessen und Forderungen des Künstlers und Verlegers soll ergeben, inwieweit die analoge Anwendung des Schriftverlagsgesetzes bei der Behandlung des Kunstmassenverlagsrechts geboten ist. Die wesentlichsten Unterschiede des Kunstmassenverlags vom Schriftverlage zu zeigen und zu motivieren und daraus die rechtlichen Schlüsse zu ziehen, soll Zweck der vorliegenden Arbeit sein. Als Ausgangspunkt dient dafür das im Verlagsverkehr gebildete Gewohnheitsrecht und Erwägungen der Zweckmäßigkeit und Billigkeit. Zu den im Urheber- und Verlagsrecht herrschenden Streitfragen soll, um den Zweck der Arbeit nicht zu beeinträchtigen, nur insoweit Stellung genommen werden, als die Fragen für den Kunstmassenverlag von Wichtigkeit sind.

Für die Einteilung des Stoffes war maßgebend, die Eigenart der wirtschaftlichen Interessen, aus denen sich die Rechtssätze herleiten, deutlich zur Kenntnis zu bringen, und dementsprechend mußte eine vom rein juristischen Standpunkte aus wünschenswerte Einteilung oftmals durchbrochen werden.

Vor der Behandlung des gegenständlichen Verlagsrechts und des obligatorischen Verlagsvertrages soll gleichsam als Voraussetzung über die Scheidung von Werken höheren oder niederen Kunstwertes und über die Reproduktionstechnik einiges gesagt werden. Darin, in dem verschiedenen Kunstwert der Werke, in der in stärkster Entwicklung begriffenen Reproduktionstechnik und infolge der mannigfaltigsten Vervielfältigungsarten, fand die Reichsregierung Schwierigkeiten zur Schaffung eines Kunstverlagsgesetzes.[1])

II.

A. Werk der bildenden Künste (höherer und niederer Wert derselben).

Wenn im folgenden versucht wird, eine Norm zu finden, nach der eine Unterscheidung von Werken der bildenden Künste mit höherem oder niederem Kunstwert möglich ist, so soll dabei nur der praktische Zweck verfolgt werden, die Entscheidung bei etwaigen Streitigkeiten über den Wert zu erleichtern, falls das kommende Kunstverlagsgesetz Werke von verschiedenem Kunstwert nach ihrem Werte verschiedenen Rechtsregeln unterstellen sollte, was ja in den Motiven zum KG. angedeutet ist.[1])

Für den Kunstmassenverlag ist die Unterscheidung von größter Bedeutung, so für das verschiedene Interesse an Änderungen, das der Schöpfer eines Entwurfs für eine deutsche Schulvereinskarte gegenüber dem Schöpfer eines Entwurfs für eine Genrekarte, berechnet für den Geschmack des am tiefsten stehenden Publikums, hat. Andere Hilfsmittel zur Umgehung dieser Frage, wie: das Ansehen und

[1]) s. S. 6.

die Stellung des Künstlers in maßgebenden Kreisen, sein bisheriges Handeln, Art der Vergütungen, Genre der Verlegerfirma, sind nur relativ und bei weitem nicht erschöpfend, verdienen aber in Zweifelsfällen Beachtung.

Die Abgrenzung zwischen Werken höheren und niederen Kunstwertes wird stets eine fließende sein und viel von den entscheidenden Persönlichkeiten abhängen. Dies erkennend, wird man positiv rechtlich aus praktischen Gründen die vom idealen Standpunkt aus geforderte Unterscheidung, soweit es möglich ist, zu umgehen suchen.

Was ist ein Kunstwerk und woran erkennt man seinen höheren oder niederen Wert?

Das KG. beantwortet diese Frage nicht; es läßt nur erkennen, daß der Begriff: „Werk der bildenden Künste" nicht eng aufzufassen ist; es gehören ja nach § 2 KG. auch die Erzeugnisse des Kunstgewerbes und der Bauwerke, „soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen", dazu, ebenso die zur Herstellung der Erzeugnisse des Kunstgewerbes und der Bauwerke dienenden Entwürfe. Bei der Prüfung der Schutzfähigkeit fällt der höhere oder niedere Kunstwert nicht ins Gewicht.

Im Anschluß an das KG. geben Definitionen des Wortes „Werk der bildenden Künste":

Osterrieth[1]): „Das Werk der bildenden Künste ist die durch die Mittel der bildenden Künste zum sichtbaren Ausdruck gelangte individuelle Schöpfung."

Allfeld[2]): „Ein Werk der bildenden Künste ist das durch Formgestaltung im Raume sich äußernde Ergebnis individueller, schöpferischer Tätigkeit, das dazu be-

[1]) Osterrieth, Kommentar zum KG. S. 16.
[2]) Allfeld, Kommentar zum KG. S. 31.

stimmt ist, schon durch seinen bloßen Gefühlswert auf den Beschauer zu wirken."

Kohler[1]): „Unter Werk der bildenden Künste versteht man ein subjektives, menschliches Raumgebilde, welches darauf abzielt, den menschlichen Sinnen eine Weltschöpfungsidee darzustellen."

Diese Definitionen, so wertvoll sie sind, eignen sich wohl nicht als Norm, auf Grund welcher die Unterscheidung zwischen Werken höheren und Werken niederen Kunstwertes getroffen oder wenigstens erleichtert werden kann. Der Unterschied darf nicht von den unzähligen und ständig wechselnden Mitteln der bildenden Künste, noch von dem Gefühlswert des Beschauers, noch von dem Wert und der Bedeutung der Weltschöpfungsidee abhängig sein. Das, was das Gemälde eines bedeutenden Malers gegenüber der einfachen Anpinselei eines Malermeisters, was die Porträtaufnahme eines anerkannten Berufsphotographen (über Photographie und Kunstwerk siehe unten) gegenüber der eines lernenden Amateurs zum Kunstwerk erhebt, liegt vor allem in dem eigenen, schöpferischen Schaffen, das durch das Zusammenwirken von Inhalt und Form dem Werke ein neues, individuelles Gepräge gibt. Werk der bildenden Künste ist ein durch menschliches Handeln hervorgebrachtes räumliches Gebilde, bei dem ein eigenes schöpferisches Schaffen, das durch das Zusammenwirken von Inhalt und Form dem Werke ein neues, individuelles Gepräge gibt, gegenüber den Herstellungsmitteln erkennbar ist. Der niedere oder höhere Wert eines Kunstwerkes bestimmt sich darnach, inwieweit das eigene Schaffen die zur Herstellung verwandten (ganz gleich welche) Mittel überragt. Bei einem Werke

[1]) Kohler, Kunstwerkrecht S. 25.

von höherem Kunstwerte wird man erkennen, daß die Mittel von einem stark in den Vordergrund tretenden Geiste geführt wurden; das Werk wird ein stark individuelles Gepräge haben.

Es können auch die Photographien Werke der bildenden Kunst sein mit höherem oder niederem Wert. Diese Ansicht entspricht dem bayrischen Gesetz vom 28. Juni 1865, daß die Photographien den Werken der bildenden Kunst subordinierte, „sofern sie als Werke der bildenden Kunst zu betrachten seien". Im neuen Kunstschutzgesetz sind sie koordiniert. Auch die Literatur sieht wegen des vermeintlich wesentlichen inneren Unterschiedes keine Verwandtschaft zwischen Werken der bildenden Kunst und Photographien. Wer aber weiß, was ein photographisches Genie — eine leider seltene Erscheinung — gegenüber anderen Photographen bedeutet, und die Werke beider zu vergleichen Gelegenheit gehabt hat, für den kommt, entgegen Osterrieth[1]), die Photographie nicht nur als Technik in Betracht. Auch der bildende Photograph stellt die Erscheinungen dar, „nachdem er sie in seiner Vorstellung schon verarbeitet und als räumliche Wirkungen gewertet hat", was Riezler[2]) nur von dem bildenden Künstler, zu dem niemals der Photograph als solcher gehören könne, behauptet. Die Mittel, durch welche die Kunstwerke geschaffen werden, sind es nicht, die ihr Wesen als urheberrechtsschutzbedürftiges Kunstwerk begründen, mögen die Mittel in Verwendung von chemisch hergestellten Farben, von Meißel und Marmorblock oder in Verwendung von strahlender Energie bestehen, mag die Technik leicht zu erlernen oder der Aktionsradius der Mittel beschränkt sein oder nicht.

---

[1]) Osterrieth, Kommentar zum KG. S. 26.
[2]) Riezler, Urheberrecht, I. Teil, S. 403.

Theoretisch läßt sich demnach die absolute Trennung zwischen Photographien und Werken der bildenden Kunst nicht aufrecht erhalten; wohl aber erscheint es vom praktischen Gesichtspunkte aus gerechtfertigt, wenn wegen der allzu schwierigen Unterscheidung zwischen künstlerischen und nicht künstlerischen Photographien die weniger künstlerischen den verhältnismäßig geringen Nachteil, wie die kürzere Schutzfrist, gegenüber den Kunstwerken haben, wenn alle Photographien als Minderkunstwerke behandelt werden.

Der enge Zusammenhang zwischen Werken der bildenden Kunst und Photographien besteht auch im Kunstmassenverlag. So hat zumeist ein Postkartenverlag Verlagsrecht an Entwürfen für Genrekarten, wie Neujahrs- und Osterkarten, aber auch Verlagsrecht an Naturaufnahmen, um die darnach hergestellten Postkarten zu verkaufen.

Es ist wohl recht und billig, wenn man im gesetzlichen Kunstverlagsrecht die Photographien, soweit als möglich, nach denselben Grundsätzen wie die Werke der bildenden Künste behandelt und so ein Interesse des Photographen an der Wahrung seiner Künstlerpersönlichkeit anerkennt.

B. Reproduktionstechnik.

Die Schaffung eines Kunstverlagsgesetzes ist, wie wir Seite 8 gesehen haben, hinausgeschoben worden, um die Entwicklung der Vervielfältigungstechnik abzuwarten. Gehen doch, wie Alexander-Katz[1]) sagt, „die Produkte aller (dort aufgeführten) Vervielfältigungsmethoden im Kunsthandel im wesentlichen je ihre eigenen Wege“. Anders beim Kunst-

[1]) Alexander-Katz in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, 1903, Seite 365.

massenverlag. Für die Herstellung von Massenreproduktionen (als solche bezeichnet man nur die Druckartikel, die in einer Auflage von wenigstens 1000 Exemplaren verbreitet zu werden pflegen) ist in erster Linie maßgebend, welchen Druckpreis der Artikel verträgt. Unter Druckpreis sind sowohl die Kosten für den eigentlichen Druck als auch die Kosten für die den Druck vorbereitenden Arbeiten anzusehen. Für die Massenartikel kommen teure Reproduktionsarten nicht in Betracht. Wegen der hohen Leistungsfähigkeit in Güte und Preis finden hauptsächlich Buch-, Stein- und Lichtdruck Verwendung. Durch Neuerungen auf chemischem wie auf technischem Gebiete ermöglichen diese drei Verfahren eine rationelle Vervielfältigung, brauchbar für viele Geschmacksrichtungen, für schwarze wie bunte Erzeugnisse, für Auflagen von 1000 wie 10000 Stück. Man kann mit dem Verfahren eine mehr oder weniger künstlerische Wiedergabe erzielen, je nach dem anzulegenden Druckpreis, denn die Güte hängt vielfach von Sorgfalt, Material (gutes und schlechtes Papier oder Farbe) ab. Eine neue Druckart findet in den Massenartikeln erst Anwendung, wenn sie im Preise nicht allzu verschieden von den allgemein gebräuchlichen ist. Das sehen wir am Tiefdruck (Kupferdruck). Für künstlerische, teuer bezahlte Reproduktionen wurde er schon lange verwendet; in der allerneuesten Zeit, wo er durch die Fortschritte der Technik (Tiefdruck-Rotationsmaschine) in Konkurrenz mit dem Buch- und Lichtdruck tritt und sogar in gewissen Beziehungen vorteilhafter ist, wird auch er seinen Einzug in das Massenartikelbereich halten.

Da mit Hilfe einer Druckart (z. B. Lichtdruck) Reproduktionen geschaffen werden, die einen mehr oder weniger künstlerischen Wert haben und infolgedessen auf Grund verschiedener Verlagsverträge, wie unten gezeigt werden soll,

gehandelt werden können, so ist eine gleiche verlagsrechtliche Behandlung einzelner Reproduktionsverfahren nicht möglich.

Für das rechtliche Verhältnis zwischen Künstler und Verleger ist es gleichgültig, welche Druckarten zur Anwendung kommen. Die Entwicklung der Reproduktionstechnik ist auf das Kunstmassenverlagsrecht ohne Einfluß. Unsere heutige Reproduktionstechnik für Massenartikel ist so vervollkommnet, daß Neuerungen keine in das Verhältnis zwischen Künstler und Verleger eingreifende Änderungen bringen werden, mögen auch die Druckarten wechseln und Verbesserungen in Güte und Preis bringen.

III. Verlagsrecht.

A. Zweck des Verlagsrechts im allgemeinen.

Dem modernen Rechtsempfinden entspricht es, den Schöpfer geistiger Werke, wie den Schriftsteller oder Künstler für seine geistige Arbeit zu entlohnen. Deshalb gibt ihm der Gesetzgeber Rechte an dem in dem körperlichen Werk enthaltenen unkörperlichen Gut, Rechte, die dem Urheber die Möglichkeit wirtschaftlicher Ausnutzung geben.

Die ausgiebige Ausnutzung dieser Rechte verlangt kaufmännische und, vor allem beim Kunstverlag, technische Kenntnisse. Aus Mangel an diesen Kenntnissen, oder um sich nicht selbst um den Absatz kümmern zu müssen, wendet sich der Urheber an einen Dritten, der berufsmäßig die Vervielfältigung und Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Werken unternimmt. Das ist der Verleger. Dieser kennt die Absatzwege und weiß, in welcher Ausführungsart die Reproduktion eines Kunstwerkes gekauft wird, denn er kennt das kaufende Publikum; er sieht auch voraus,

welche Auflagenhöhe ein Werk vertragen wird, ob ein Werk, wenn es in dieser Form den Erwartungen nicht entspricht, vielleicht in einer anderen Form oder nach einigen Änderungen noch verwertbar ist. Die Grenzen des dem Verleger eingeräumten Rechts und die beiderseitigen Rechte und Pflichten zu bestimmen, teils durch zwingende, teils durch dispositive Vorschriften, ist der Zweck des Verlagsrechts (im objektiven Sinn).

B. Urheber- und Verlagsrecht.

Die Grundlage für die Verlaggabe ist ein urheberrechtlich geschütztes Werk (abgesehen von dem unten erwähnten sogen. „unechten" Verlagsvertrag). Der Urheberschutz besteht darin, daß dem Schöpfer ein Herrschaftsrecht über das in dem körperlichen Werk enthaltene unkörperliche Gut, das individuelle geistige Erzeugnis, gegeben wird, ein Recht, welches „nicht ausschließlich dem Schutz geldwerter Interessen, sondern zugleich dem ideeller Interessen"[1]) dient. Vermöge dieses Herrschaftsrechts, das die dem Urheber allein zustehenden ausschließlichen Befugnisse, das Urheberrecht im subjektiven Sinn, umfaßt, vermag der Schöpfer im Rahmen der Zweckmäßigkeit und Billigkeit über das geistige Erzeugnis zu verfügen und andere von Einwirkungen auszuschließen. Ihm ist damit die Möglichkeit verschafft, seine Persönlichkeit zu wahren und aus seinem geistigen Erzeugnis einen wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen. Dem Urheber allein bleibt es überlassen, sich bietende Vermögensvorteile zu ergreifen, sei es dadurch, daß er sein gesamtes Herrschaftsrecht über das geistige Erzeugnis mit oder ohne dem körperlichen Werk veräußert, sei es dadurch, daß er Dritten

[1]) Riezler, Urheberrecht, I. Teil, S. 20.

Rechte an dem Erzeugnis einräumt. Er wird sein pekuniäres Interesse insoweit geltend machen, d. h. er wird über seine Rechte derartig und insoweit verfügen, als er es mit der Wahrung seiner Persönlichkeit vereinbaren kann.

Durch das Urheberrecht (im objektivem Sinn) allein, das „seinem System nach Arbeitsschutz und Immaterialgüterrecht ist“[1]), wird aber dem Künstler kein genügender Schutz seiner Persönlichkeit gewährt. Es stehen ihm zwar zu die besonders, teilweise auch im KG., das Immaterialgüterrecht und Individualrecht vermengt, gesetzlich geregelten Persönlichkeitsrechte, wie: Recht des Einschreitens gegen Leute, die das Werk verleumden, falsche Behauptungen darüber aufstellen, insbesondere seine Schöpfereigenschaft bestreiten, seinen Namen mißbrauchen, die Quelle nicht angeben, sein Werk oder Vervielfältigungen in einer seine persönlichen Interessen verletzenden Weise abändern. Ein allgemeines, subjektives Persönlichkeitsrecht, das als „Abwehrrecht“[2]) Verletzung der künstlerischen Ehre des Urhebers oder die Gefahr einer Täuschung des Publikums[3]) verlangt, wie es von der Theorie seit langem als bestehend angesehen wird, erkennt das Reichsgericht nicht an, denn auch die Entscheidung, daß der Künstler ein Recht darauf habe, daß sein Werk auch nach Veräußerung unverändert bestehen bleibe[4]), fußt auf der Anschauung, daß die gesetzliche Sanktion im KG., das nur diesen Rechtsschutz für den Fall der Übertragung (§ 12 KG.) ausgesprochen habe, gleichsam als Voraussetzung latent enthalten sei. Ein allgemeines, subjektives Persönlichkeitsrecht verlangt aber unser Rechts-

[1]) Mittelstaedt in: Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, 1913, S. 86.
[2]) Lobe, Festschrift für Kohler, Berlin 1909, S. 3ff.
[3]) Begründung zum KG., abgedruckt in: Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, 1913, S. 85.
[4]) Reichsgerichtsentscheidung, Band 75, S. 397.

empfinden. Ein Künstler z. B. schafft ein Werk, daß ihm sehr hoch steht, das er aber nicht öffentlich bekannt werden lassen möchte, da er dadurch sowohl ideellen als materiellen Schaden erleiden würde. Er gibt das Werk in ein Geschäft zum Einrahmen. Der Geschäftsinhaber verkauft das Werk und der gutgläubige Erwerber stellt es öffentlich aus. Um den Künstler vor diesen ideellen Schädigungen zu schützen, erscheint es gerechtfertigt, das Eigentum des Erwerbers am Werke durch das Persönlichkeitsrecht des Künstlers, seine „Geheimsphäre“[1]) zu wahren, zu beschränken. Aber nicht nur die Schaustellung vermag ihn zu schädigen. Dadurch, daß das Werk sich in fremdem Besitz befindet und so Dritten zugänglich ist, kann ihn seiner „geistigen Kundschaft“[2]) berauben. Es wird dem Künstler einzig daran gelegen sein, das Werk wieder in seine Hände zu bekommen. Wie lange das Persönlichkeitsrecht als berechtigt anzuerkennen ist, ob nur bis zum Tode des Künstlers[3]) oder auch darüber hinaus, ist eine Ermessensfrage. Vielleicht könnte gesetzlich ein Teil des Persönlichkeitsrechts dadurch anerkannt werden, daß bei Verfügungen, bei denen das geistige Erzeugnis in Rede steht, nemo plus juris transferre potest quam ipse habet, soweit es das Interesse des Schöpfers zur Wahrung seiner Persönlichkeit erfordert, und zwar für die Zeit des Urheberschutzes oder, entsprechend § 22 KG., bis zehn Jahre nach dem Tode des Künstlers.

Der wirtschaftlichen Ausnutzung der Werke dienen vor allem das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, ferner das Vorführungsrecht mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen bei Kunstwerken, das Vortrags- und Auf-

---

[1]) Kohler, Urheberrecht S. 441.
[2]) Damme, Deutsche Juristen-Zeitung, 1910, S. 1202.
[3]) Osterrieth, Kommentar S. 9.

führungsrecht bei Schriftwerken. Diese Rechte kann der Urheber beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen (§ 10 KG., § 8 LUG.).

Er verwertet die Rechte auf verschiedene Weise. Er veräußert sein Herrschaftsrecht am immateriellen Gut, oder er räumt dem Verleger Rechte am Gut ein, sei es ausschließliche Rechte, wie Verlagsrecht oder ausschließliche Lizenz, sei es eine einfache Lizenz.

Das hier allein interessierende Verlagsrecht hat zum Inhalt ausschließliche urheberrechtliche Befugnisse, die der Schöpfer dem Verleger zum Zwecke der verlagsmäßigen wirtschaftlichen Ausnutzung des immateriellen Gutes überträgt. Das Verlagsrecht ist somit ein Nutzungsrecht an dem im Kunstwerke in Erscheinung getretenen geistigen Erzeugnis und dem Nießbrauch an Sachen vergleichbar. Jedoch stehen dem Verleger, im Gegensatz zum Nießbraucher, im Zweifel nicht alle Nutzungen des immateriellen Gutes zu, sondern nur diejenigen, die die als übertragen anzunehmenden Befugnisse gestatten.

C. α) Grundzüge des Schriftverlags und β) Unterschied des Kunstmassenverlags vom Schriftverlag.

α) Gegenstand der Verlaggabe ist ein urheberrechtlich geschütztes Werk der Literatur oder Tonkunst. Durch die Verlaggabe, die durch Einigung und Übergabe des Werkes (§ 9 LUG.) erfolgt, erhält der Verleger das gegenständliche Recht, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Gegenständlich ist es, weil der Verleger das Recht haben soll, jedem anderen, selbst dem Schöpfer, das Vervielfältigen und Verbreiten verbieten zu können. Doch ist im Zweifel das gegenständliche Recht beschränkt übertragen: Der Ver-

leger ist nur zu einer Auflage von 1000 Stück berechtigt; er darf keine wesentlichen Änderungen vornehmen; dem Verfasser bleibt das Recht der Übersetzung, der Umwandlung, z. B. Roman in Drama. Das gegenständliche Verlagsrecht ist grundsätzlich übertragbar, teils mit, teils ohne Zustimmung des Verfassers.

Die Einräumung des gegenständlichen Verlagsrechts erfolgt regelmäßig auf Grund eines obligatorischen Vertrages, des Verlagsvertrages. Dieser ist ein formloser Konsensualvertrag eigener Art.

Er verpflichtet den Verfasser: dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen, sich jeder verbotenen Vervielfältigung und Verbreitung zu enthalten, das Werk nach Fertigstellung, bzw. binnen einer angemessenen Frist abzuliefern; den Verleger: das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, die erste Auflage herzustellen, die vereinbarte Vergütung zu zahlen, Freiexemplare zu liefern, dem Verfasser auf dessen Verlangen Exemplare zum niedrigsten Preise zu überlassen. Das Schriftverlagsgesetz enthält außer Strafbestimmungen noch Vorschriften über Gewährleistung, Gefahrübergang und über den Einfluß des Verlegerkonkurses.

β) Das Kunstmassenverlagsrecht wird in wesentlichen Punkten vom Schriftverlagsrecht abweichend gestaltet werden müssen. Die Gründe dafür sind teils in dem verschiedenen Interesse der Schöpfer an der Verbreitung ihrer Werke, teils in der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit zu suchen.

Im Schriftverlage verpflichtet sich der Verleger zur Vervielfältigung und Verbreitung. Diese Pflicht hängt mit dem Recht so eng zusammen, daß sie sogar als mit dem gegenständlichen Recht untrennbar verbunden angesehen

und mit dem mittelalterlichen Lehnsrecht verglichen wird.[1]) Sie beruht aber auf einem selbstständigen Verpflichtungsgrund, dem Verlagsvertrag.[2]) Nur nach dieser Auffassung ist es möglich, daß der Verleger ein gegenständliches Verlagsrecht ohne Pflicht zur Vervielfältigung und Verbreitung erwerben kann. Dieser Fall kommt im Kunstverlage häufig vor[3]), ja im Kunstmassenverlag bildet er die Regel.

Auch die Art der Vergütung, die dem Urheber auf Grund der Verlaggabe gewährt wird, ist im Kunstmassenverlage wesentlich anders als im Schriftverlage. Der Schriftsteller erhält ein von dem Absatz des Werkes abhängiges Honorar, der Künstler dagegen eine einmalige Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nicht nach dem Absatz, sondern nach den für den Verleger entstehenden Rechten und Pflichten. Der Künstler räumt dem Verleger gegen eine einmalige Entschädigung das Verlagsrecht insoweit ein, als es sein Interesse an der Wahrung seiner Künstlerpersönlichkeit gestattet.

Der Kunstmassenverlagsvertrag hat demnach große Ähnlichkeit mit dem Kauf. Der Künstler verpflichtet sich, dem Verleger das gegenständliche Verlagsrecht zu verschaffen, der Verleger: die Entschädigung zu zahlen. Beim Schriftverlagsvertrag dagegen verpflichtet sich der Verleger, das Verlagsrecht auch auszuüben und Freiexemplare zu liefern; eine Vergütung ist nicht essentiell. Erwirbt dagegen der Kunstmassenverleger das Verlagsrecht unentgeltlich, so ähnelt der Verlagsvertrag der Schenkung.

---

[1]) Kohler, Schriftwerkrecht S. 259.

[2]) Siehe Isenschmid S. 36 und dort angeführte Literatur.

[3]) Osterrieth, Kommentar S. 81; Riezler, Band I, S. 443; Isenschmid S. 35.

Die folgende Untersuchung darüber, warum im Kunstmassenverlage wesentlich andere Gebräuche herrschen als im Schriftverlage, bezweckt zweierlei. Sie soll entscheiden, ob die Gebräuche innerlich gerechtfertigt sind, oder ob das im Geschäftsverkehr übliche Verlagsrecht noch in der Entwicklung begriffen ist, so daß eine gesetzliche Regelung verfrüht erscheinen könnte. Sie trägt ferner bei, zu einer gerechten Bewertung der Interessen des Künstlers und Verlegers zu gelangen.

Für den Schriftsteller ist die Verbreitung seiner Werke von allergrößter Wichtigkeit. Erst dadurch wird seine Persönlichkeit als Schriftsteller bekannt. Das Publikum sieht beim Kauf der Werke in erster Linie auf den Namen des Verfassers; bei unbekanntem Verfasser und Werk erst auf Verlegerfirma, Titel und Ausstattung. Der Kauf eines Buches eines unbekannten Verfassers bedeutet ein gewisses Risiko, das sich, je mehr der Verfasser bekannt wird, verringert; bleibt doch die Eigenart des Schöpfers auch bei Behandlung verschiedener Stoffe zumeist gewahrt. Anders ist es mit den Kunstwerken. Hier betrachtet der Käufer zuerst das Bild, die Reproduktion. Der Name des Schöpfers ist von nebensächlicher Bedeutung, da der Käufer schon durch den Anblick den Inhalt des Werkes kennen lernt. Gute Werke eines unbekannten Künstlers finden leichter Absatz als gute Bücher eines unbekannten Schriftstellers. Der bildende Künstler ist also nicht in dem Maße von der Verbreitung seiner Werke abhängig als der Schriftsteller oder Komponist.

Die Vorteile, die der Künstler aus der Verbreitung haben kann, sind für ihn, im Gegensatz zum Schriftsteller, nicht von schwerwiegendem Interesse. Der Schriftsteller erzielt durch die Verlaggabe seine Haupteinnahme und schafft

sich einen Kundenkreis. Werke höheren Kunstwertes, die für den Kunsthandel bestimmt sind, haben selbst einen Vermögenswert, dem gegenüber die Vorteile, die aus der Verlaggabe herrühren, gering erscheinen. Durch die Schaustellung dieser Werke erwirbt sich der Künstler seinen Kundenkreis, durch die Verlaggabe verschafft er sich eine Nebeneinnahme. Die Verbreitung von Reproduktionen kann seinen Kundenkreis erweitern, nicht aber schaffen; denn ein Verleger findet sich in der Regel erst, wenn der Künstler bereits anerkannt ist und einen Namen hat. Der Vorteil der Verbreitung liegt also für den Künstler in der Möglichkeit, seinen Kundenkreis zu erweitern.

Die Verbreitung von Kunstwerken, die nur für die Reproduktion geschaffen sind und für den Kunsthandel nicht in Betracht kommen, z. B. Künstlersteinzeichnungen, kann dem Künstler insofern nützen, als dadurch sein Name bekannt wird. Das kaufende Publikum geht an den Werken eines bekannten Künstlers nicht achtlos vorüber. Dadurch wird der Absatz der Reproduktionen erleichtert und erhöht. Da aber in der Regel der Gesamteindruck der Reproduktion, nicht der Name des Künstlers für den Käufer bestimmend ist, so ist auch hier, im Gegensatz zum Schriftverlag, die Verbreitungspflicht für den Künster nicht von schwerwiegender Bedeutung.

Für den Schriftverlag hat die Verbreitungspflicht noch einen weiteren Zweck. Die Höhe der dem Schriftsteller vom Verleger zu gewährenden Entschädigung ist von dem Absatz des Werkes abhängig. Ist die erste Auflage vergriffen, so ist im Zweifel das Verlagsrecht erloschen und der Schriftsteller kann weitere Auflagen von neuen Entschädigungen abhängig machen. Damit dem Schriftsteller die Vorteile weiterer Auflagen zuteil werden, ist notwendig,

daß die erste Auflage abgesetzt wird, daß der Verleger also zur Verbreitung verpflichtet ist. Eine Honorierung des Künstlers, dem Schriftverlag entsprechend, ist im Kunstmassenverlag zumeist unwirtschaftlich. Die Entlohnung erfolgt durch eine einmalige Entschädigung, die der Verleger dem Künstler nach Einräumung des Verlagsrechts zahlt, und zwar aus folgenden Gründen: Bei Anwendung der Grundsätze des Schriftverlags müßte für den Kunstmassenverlag eine im Zweifel anzunehmende Auflagehöhe festgesetzt werden. Beim Schriftverlag beträgt sie 1000 Stück; hier müßte sie von den unzähligen Reproduktionsverfahren und der Gattung der Reproduktionen (Kunstblätter, Postkarten, Plakate) abhängig gemacht werden. Unwirtschaftlich ist die Honorierung des Künstlers entsprechend dem Schriftverlage vor allem deshalb, weil die Einnahme, die der Künstler aus der Verlaggabe erzielt, wesentlich geringer ist als die des Schriftstellers. Das Werk eines Schriftstellers ist vielleicht das Produkt eines Jahres angestrengter Arbeit, während die für den Kunstmassenverlag hauptsächlich in Betracht kommenden Werke, wie Entwürfe für Genrepostkarten, Reklamemarken, Plakate usw. höchstens die Arbeit von einigen Tagen bedingen. Deshalb ist die Entlohnung des Schriftstellers bedeutend höher als die des Künstlers. Der Schriftverleger kann nicht das Risiko einer einmaligen hohen Entschädigung auf sich nehmen. Beim Kunstmassenverlag ist das Risiko nicht groß. Dem Künstler liegt nun daran, für die Verlaggabe seines für die Reproduktion geschaffenen Werkes seine Selbstkosten und einen der Verwendbarkeit des Werkes entsprechenden Verdienst erstattet zu bekommen. Würde der Künstler seine Entlohnung von dem Absatz der Reproduktionen abhängig machen, so ist nicht anzunehmen, daß der Verleger, der den Künstler für

jede neue Auflage entschädigen müßte, sich um weiteren Absatz bemühen wird, zumal das Angebot von Entwürfen die Nachfrage übersteigt und die Verwertbarkeit der Werke von der ständig wechselnden Mode abhängig ist. Außerdem ist es für Verleger und Künstler unzweckmäßig, geringer Beträge wegen öfters in Unterhandlungen zu treten, ja vielleicht Auszüge aus den Handelsbüchern zu verlangen.

Die Verbreitungspflicht würde den größten Teil des Kunstmassenverlags unrationell gestalten. Ein Postkartenverleger muß seinem Kunden oft mehrere Entwürfe, eine reiche Musterkollektion vorlegen; eine Plakatdruckerei muß ebenfalls ihren Kunden mehrere Entwürfe, an denen sie das Verlagsrecht erworben hat, vorlegen. Müßte der Verleger auch die übrigen, nicht gefallenden Entwürfe reproduzieren, so würden die Vervielfältigungen keinen Absatz finden und deshalb dem Künstler keinen Nutzen bringen; der Verleger würde dadurch schwer geschädigt.

Die verlagsmäßige Verwertbarkeit der Entwürfe ist häufig erst dadurch gegeben, daß dem Verleger das Recht eingeräumt wird, an dem Werke wesentliche Änderungen vorzunehmen. Nach einem Plakatentwurf bestellen Fabriken verschiedener Industriezweige Plakate. Der Entwurf muß dem jeweiligen Industriezweig entprechend abgeändert werden. Es hieße den Verleger rechtlos stellen, wollte man die Abänderung dieser Entwürfe von der Genehmigung des Künstlers, entsprechend dem Schriftverlage, abhängig machen.

Die geschilderten Unterschiede des Kunstmassenverlags vom Schriftverlage zeigt folgender, in der Praxis häufig vorkommender Fall: Ein Künstler kommt mit verschiedenen Entwürfen für Osterpostkarten zum Verleger, an denen dieser das Verlagsrecht erwirbt. Der Künstler bekommt für die Einräumung des Verlagsrechts eine einmalige Geld-

entschädigung, wir nehmen an für die 4 Entwürfe 200 M. Der Verleger hat nun freie Hand, wie er die Entwürfe verwerten will. Hat er schon viele bunte Osterkarten, so wird er die Vervielfältigung der neuen Entwürfe in schwarz vornehmen; finden sie viel Anklang, so wird er sie das nächste Jahr nochmals in seine Kollektion einstellen; das übernächste Jahr vielleicht in bunt; später wird er die Landschaft auf dem einen Entwurf noch zu einer Landschaftskarte verwenden; er wird andere Personen in die Landschaft einfügen oder mehrere Entwürfe zusammennehmen, so daß auf einer Karte mehrere Bilder zu sehen sind. Er wird den Entwurf nach Möglichkeit verwenden. Es kann aber auch der Fall eintreten, daß wenige Tage nach dem ersten Künstler ein zweiter erscheint und einen ähnlichen, aber bedeutend besseren Entwurf bringt. Der Verleger erwirbt auch diesen, um vor der Konkurrenz sicher zu sein. Nach den Normen des Schriftsverlags müßte der Verleger alle Entwürfe reproduzieren, obwohl er genau weiß, daß nicht alle Vervielfältigungen Absatz finden werden. Jede neue Auflage und jede größere Änderung, die erst vom Künstler erlaubt werden müßte, würde in das Rechtsverhältnis zwischen Künstler und Verleger eingreifen.

Trotzdem das Kunstverlagsrecht wesentlich vom Schriftverlagsrecht abweichend gestaltet werden muß, so kommen doch auch Ausnahmefälle vor, bei denen es angebracht erscheint, die Normen des Schriftverlags entsprechend anzuwenden. Ein anerkannter Künstler gibt einen Zyklus von Radierungen in Verlag. Die Höhe der ihm gebührenden Entschädigung gestattet die Anwendung des Schriftverlagsrechts.

Das Recht, die Reproduktionen in einer vom Original wesentlich abweichenden Gestalt herzustellen, ist, wie oben gesehen, für den Kunstmassenverleger häufig unentbehrlich.

Nicht aber kann angenommen werden, daß das Recht auch dem Verleger zustehe, der Reproduktionen eines durch die Schaustellung bekannten Gemäldes eines anerkannten Künstlers vertreibt. Hier müßte jede vom Verleger vorgenommene wesentliche Änderung, wie im Schriftverlage, erst vom Künstler gestattet sein.

D. Kunstmassenverlagsrecht.

1. Künstler und Verleger.

Künstler: Die Betrachtung des Unterschiedes zwischen Schriftverlag und Kunstmassenverlag hat gezeigt, daß die Künstler bei Einräumung eines Verlagsrechts von verschiedenen Interessen geleitet werden. Der Schöpfer eines Plakatentwurfs räumt in der Regel dem Verleger mehr Rechte ein, als der anerkannte Künstler, der nur seine Werke reproduzieren läßt, um sich eine Nebeneinnahme zu verschaffen. Die Unterschiede lassen erkennen, daß eine einheitliche Regelung des Kunstmassenverlags nicht möglich ist.

Die Künstler schaffen Werke niederen oder höheren Kunstwertes; sie schaffen teils für die Reproduktion, als Künstlersteinzeichner, Radierer usw., teils für den Kunsthandel, wobei die Reproduktion als Nebensache erscheint. Den verschiedenen Interessen entsprechende Normen zur Bestimmung des Verlagsverhältnisses soll das Kunstmassenverlagsrecht aufstellen. Um dieses Recht möglichst einheitlich zu gestalten, wird versucht werden, mit einer Teilung der Künstler in zwei Kategorien den Unterschieden im Kunstmassenverlage gerecht zu werden.

Zu der ersten Kategorie gehören die Künstler, die Werke von geringerem Kunstwert schaffen. Um Streitig-

keiten über den Kunstwert zu vermeiden, sind im Zweifel alle diejenigen als Werke niederen Wertes anzusehen, die für die Reproduktion geschaffen werden, wie Entwürfe für Postkarten, Plakate usw. Ist dem Verleger beim Abschluß des Verlagsvertrages bekannt, daß der Künstler Werke von hohem Kunstwerte schafft, oder ist es aus den Umständen zu entnehmen, wie: ein allgemein anerkannter Künstler fertigt einen Entwurf für Plakate einer Ausstellung oder für eine offizielle Festpostkarte, z. B. Kornblumentag, an, so finden die Normen für die zweite Kategorie Anwendung. Zu dieser gehören Künstler, die Werke von hohem Kunstwert schaffen. Werke hohen Kunstwertes sind im Zweifel alle diejenigen, die in erster Linie für den Kunsthandel, nicht aber für die geschäftlichen Zwecke des Verlegers geschaffen werden. So bestimmen sich also die Rechte und Pflichten des Verlegers von Gemäldereproduktionen nach den Normen der zweiten Kategorie, des Verlegers von Osterpostkarten nach denen der ersten.

Will der Künstler die Normen des Schriftverlages entsprechend angewandt wissen (wenn die Höhe der aus der Verlaggabe dem Künstler zukommenden Entschädigung dies rechtfertigt, wie beim Verlag von Künstlersteinzeichnungen und Radierungen), so muß dieser Wille beim Abschluß des Verlagsvertrages dem Verleger ersichtlich sein.

Verleger: Die Tätigkeit des Verlegers besteht im Verbreiten von Reproduktionen urheberrechtlich geschützter Werke (abgesehen vom „unechten" Verlagsvertrag) auf eigene Rechnung. Kein Verleger ist infolgedessen der, der für Rechnung des Urhebers vervielfältigt und verbreitet (sogen. Kommissionsverlag), oder der für den Künstler das Vervielfältigen besorgt, oder der als Kommissionär Reproduktionen vertreibt.

Seine Tätigkeit ist eine kaufmännische, sein Gewerbe Grundhandelsgewerbe (§ 1, II, Nr. 8 HGB). Deshalb wird seine Tätigkeit auch nach Handelsrecht beurteilt, wenn er nur ein Werk verlegt.

Das Verlagsrecht erwirbt der Verleger in der Regel vom Künstler auf Grund des Verlagsvertrages. Ein Verlagsrecht entsteht nicht, wenn der Künstler dem Verleger das gesamte übertragbare Urheberrecht überträgt. Eine stillschweigende Übertragung des Urheberrechts ist wohl anzunehmen, wenn Angestellte für die geschäftlichen Zwecke ihres Geschäftsherrn, des Verlegers, Kunstwerke herstellen.

Die auf Herstellung einer Reproduktion verwandte Tätigkeit wird selbst als künstlerische Tätigkeit angesehen. Demzufolge entsteht für den reproduzierenden Verleger ein Urheberrecht an den Reproduktionen, das freilich erst praktisch wird, wenn das dem Schöpfer des Originals zustehende Urheberrecht erloschen ist. Dieses sogenannte „abgeleitete" Urheberrecht steht dem Verleger auch zu, wenn die Reproduktion von seinen Angestellten oder von einer von ihm beauftragten Kunstanstalt vorgenommen wird kraft stillschweigender Übertragung.

2. Wesen des Vervielfältigungsrechts, Verbreitungsrechts, Änderungsrechts, Namensrechts.

Um den Inhalt des gegenständlichen Verlagsrechts zeigen zu können, ist notwendig, das Wesen der bei der Einräumung in Frage kommenden Rechte kennen zu lernen.

Vervielfältigungsrecht. Über den Begriff „Vervielfältigungen" geben die Motive zum KG. Aufschluß[1]): „Der Vervielfältigung ist durch ausdrückliche Vorschrift zur Ver-

[1]) Motive zum KG. § 15, abgedruckt bei Osterrieth, Kommentar S. 114.

meidung von Zweifeln die Nachbildung gleichgestellt worden. Eine solche Bestimmung ist notwendig, um außer Zweifel zu stellen, daß auch die Wiedergabe des Werkes mittels eines anderen Verfahrens, sowie das Anfertigen einer Vorrichtung, die zur Herstellung von Abzügen dient, dem Rechte des Urhebers unterliegt. Bei photographischen Werken ist deshalb auch die Herstellung eines Positivs nach einem Negative, wie der umgekehrte Fall, ohne Zustimmung des Berechtigten verboten." Vervielfältigung umfaßt also jede körperliche Wiedergabe, ganz gleich, aus welchem Material, von Inhalt und Form eines Werkes in derselben oder in ähnlicher Weise, ohne Rücksicht, ob die Wiedergabe in Verbreitungsabsicht erfolgt oder nicht. Von der Vervielfältigung streng zu unterscheiden ist die freie Benutzung. Sie berührt nicht die Urheberrechte und liegt vor, wenn ein dem künstlerischen Wert entsprechendes eigenes Schaffen in dem neuen Werke erkennbar ist, „wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird" (§ 16 KG.).

Verbreitungsrecht. Der Begriff Verbreitung weicht im Urheberrecht wesentlich vom Sprachgebrauche ab. Nach dem Sprachgebrauche würde ein Verbreiten eines individuellen geistigen Erzeugnisses dann vorliegen, wenn das Erzeugnis, mag es nun in dem Original oder in einer Reproduktion enthalten sein, einem unbestimmten Personenkreise zugänglich gemacht wird. Demnach würde auch die Schaustellung und die Vorführung mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen des Werkes oder einer Reproduktion als Verbreitung aufzufassen sein. Das KG. gibt aber dem Künstler im § 15 neben dem Verbreitungsrecht noch die ausschließliche Befugnis, das Werk mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen gewerbsmäßig vor-

zuführen. Außerdem ist in der Begründung zum KG. zum Ausdruck gelangt, daß die Schaustellung nicht als Verbreitung anzusehen ist, daß vielmehr der Urheber kein Recht hat, die Schaustellung des veräußerten Werkes zu verbieten. Demnach ist unter gewerbsmäßigem Verbreiten nur das Überlassen von Vervielfältigungen an andere zu verstehen, sobald das Überlassen über den privaten, persönlichen Kreis des Verbreiters hinausgeht. Dieses Recht stellt eine Beschränkung der Rechte des Eigentümers der Vervielfältigungen dar. So darf der Verleger, dem ein Verlagsrecht auf bestimmte Zeit eingeräumt worden war, nach Ablauf der Zeit die noch nicht abgesetzten Vervielfältigungen nicht mehr verbreiten. Ferner darf der Eigentümer von Reproduktionen, die in einem Lande angefertigt wurden, in dem deutsche Werke keinen Urheberrechtsschutz genießen und die infolgedessen rechtmäßig hergestellt wurden, im Inlande nicht verbreiten.

Um die Rechte der Eigentümer von Reproduktionen nicht unbillig zu beschränken, wird das ausschließliche Verbreitungsrecht als ein „vollkommenes Analogon zu der ausschließlichen Befugnis des Patentinhabers, den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig in Verkehr zu bringen“ [1]), angesehen. Darnach ist das Verbreitungsrecht in bezug auf die Exemplare erloschen, die „mit dem Willen des Berechtigten derart in Verkehr gebracht sind, daß sie Eigentum eines anderen geworden sind“.[2])

Diese gesetzlich nicht ausdrücklich geregelte Auslegung des Verbreitungsrechts im Schriftwerkrecht soll eine Gefährdung des Antiquariatsbuchhandels und des Betriebes von

---

[1]) Riezler I. Teil S. 258.

[2]) Riezler S. 258 und dort angeführte Literatur und Reichsgerichtsentscheidung.

Leihbibliotheken verhindern. Es besteht kein Grund, das Verbreitungsrecht im KG. anders auszulegen, zumal auch hier ein praktisches Bedürfnis für diese Auffassung, z. B. in Hinblick auf Auktionen von Radierungen, Kunstblättern usw. vorliegt.

Es erscheint sogar fraglich, ob das Verbreitungsrecht nicht schon erschöpft ist, wenn die Reproduktionen in das Eigentum eines gutgläubigen Dritten gelangt sind, ganz gleich, ob mit oder ohne Willen des Berechtigten. Werden (nach der oben erwähnten Auffassung: „die mit dem Willen des Berechtigten derart in Verkehr gebracht sind . . .") einem Verleger Vervielfältigungen unterschlagen und gelangen dieselben in das Eigentum eines gutgläubigen Dritten, so kann der Verleger diesem das gewerbsmäßige Verbreiten verbieten. Das widerspricht dem Zweck der Vorschriften des BGB. und HGB. zum Schutze des gutgläubigen Erwerbers. Denn was nützt einem Postkartenhändler der Erwerb des Eigentums an vielleicht 100 Postkarten, wenn er dieselben nicht absetzen darf?

Änderungsrecht. Wenn unten von Änderungsrecht gesprochen wird, so ist darunter das im § 12 KG. geregelte zu verstehen, d. h. praktisch: das Recht, die Vervielfältigungen in einer vom ursprünglichen Kunstwerk wesentlich abweichenden Gestalt herzustellen. Dieses Recht ist kein Persönlichkeitsrecht. Es ist übertragbar und gerade im Kunstmassenverlage ein wichtiger Faktor im Geschäftsbereich des Verlegers. Wie Mittelstaedt sagt[1]), „daß es für den Verleger in gewissen Fällen sogar eine wirtschaftliche Notwendigkeit ist, zur Erhaltung der Absatzfähigkeit des Werkes das Änderungsrecht zu erwerben," so bedeutet im Kunst-

[1]) Mittelstaedt, in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, 1913, S. 87.

massenverlage die Einräumung des Änderungsrechts für den Verleger oft erst die Möglichkeit, den angemessenen Nutzen aus dem Werke zu ziehen. Das Kunstwerk kann zu verschiedenen Zwecken vervielfältigt werden. Dem bestimmten Zweck entsprechende Änderungen, auch größere, lassen sich nicht umgehen.

Wird bei Übertragung oder Belastung des Urheberrechts vereinbart, daß der Erwerber das Recht, Änderungen vorzunehmen, haben solle, so bleibt trotz Übertragung des vermögensrechtlichen Änderungsrechts dem Künstler der Schutz, Eingriffe in seine Künstlerpersönlichkeit abzuwehren, d. h. das persönliche Änderungsrecht.

Namensrecht. Ein Ausfluß der negativen Funktion des Änderungsrechts ist, daß der Berechtigte verlangen kann, daß die Reproduktionen nicht in einer vom Original wesentlich abgeänderten Form hergestellt werden. Als wesentliche Änderung ist anzusehen, wenn der auf dem Original angegebene Name des Schöpfers auf den Vervielfältigungen weggelassen wird. Ist das Änderungsrecht auf den Verleger übergegangen und darf dieser selbst wider Willen des Schöpfers an den Reproduktionen wesentliche Änderungen vornehmen, so ist im Zweifel der Künstler damit einverstanden, daß sein auf dem Original angegebener Name auf den Reproduktionen weggelassen wird. Dagegen kann es als Eingriff in die Künstlerpersönlichkeit angesehen werden, wenn der Verleger trotz wesentlicher Abänderung den Namen des Schöpfers ohne dessen Zustimmung auf der Vervielfältigung angibt, mag der Name auf dem Original enthalten sein oder nicht. Denn Eingriffe in seine Künstlerpersönlichkeit abzuwehren, ist ein unveräußerliches Recht des Künstlers.

3. Das gegenständliche Kunstmassenverlagsrecht.

a) Inhalt.

α) **Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht.** Die Verlaggabe bezweckt die wirtschaftliche Ausnutzung des in dem Kunstwerk enthaltenen individuellen geistigen Erzeugnisses durch Verbreiten von Vervielfältigungen. Deshalb überträgt der Künstler die ihm zu diesem Zweck im KG. gegebene ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis dem Verleger. Dieser verwertet das geistige Erzeugnis auf verschiedene Weise. Er benutzt es zu Reklamezwecken, für den Postkarten- oder Kunstblätterhandel; er wendet für die Vervielfältigung das Reproduktionsverfahren an, das ihm am wirtschaftlichsten erscheint. Infolge der Vielseitigkeit des Kunstmassenverlags findet man häufig Verlagsgeschäfte, die sich nur auf einen Zweig des Kunstmassenverlags beschränkt haben, z. B. Postkartenverlag, Reklameverlag, oder die in der Hauptsache nur einige bestimmte Reproduktionsverfahren anwenden. Wenn durch die Verlaggabe an einen Verleger, der sich nur auf einen bestimmten Zweig beschränkt hat, das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht erschöpft wäre, so würde das geistige Erzeugnis wirtschaftlich nicht voll ausgenutzt werden. Es würde also gerechtfertigt sein, wenn der Künstler einem anderen Verleger, der einen anderen Zweig des Verlagsgeschäfts betreibt, nochmals ein Verlagsrecht einräumt. Diese Beschränkung auf bestimmte Zweige ist nun aber nicht immer durchgeführt. Gerade den Postkarten- und Reklameverlag findet man oft in einer Firma vereint. Gegen eine Teilung des Kunstmassenverlags nach einzelnen Zweigen spricht aber noch ein anderer, ausschlaggebender Grund. Sehr viele große Kunstanstalten, welche Reproduktionen auf

Bestellung anfertigen, unterhalten, um ihre Maschinen regelmäßig beschäftigen zu können, einen Verlag. Je nach dem Bedürfnis widmen sie sich dem einen oder dem anderen Zweig des Verlags. Sie richten an Orten, wo sie mit Verlegern nicht in Geschäftsverbindung stehen, selbst Verlagsgeschäfte ein.

Eine Teilung des Kunstmassenverlags nach Reproduktionsverfahren ist ebenfalls nicht angängig. Das Kunstmassenverlagsrecht würde dann von den unzähligen und ständig wechselnden Reproduktionsverfahren abhängig sein. Demnach wären die in S. 6 angeführten Bedenken der Reichsregierung gerechtfertigt und eine gesetzliche Regelung des Kunstmassenverlagsrechts in absehbarer Zeit nicht ratsam. Auch würde, selbst wenn die Entwicklung der Reproduktionstechnik einen Abschluß erreicht hätte, eine Teilung nach Reproduktionsverfahren nicht dem gewollten Zweck entsprechen. Die meisten Verleger reproduzieren nicht selbst, sondern lassen die Reproduktionen in Kunstanstalten herstellen, und zwar nach dem Verfahren, das gerade vom Publikum bevorzugt wird. Dem Verleger kann man nicht an einzelne Reproduktionsverfahren, die er gerade anwendet, binden, weil sich die Mode jederzeit ändern oder eine neue, billigere Druckart jederzeit aufkommen kann. Auch darf dem ersten Verleger durch die zweite Verlaggabe keine Konkurrenz entstehen. Ein Künstler hat einem Verleger, der gewöhnlich nur mit Buch-, Licht- und Steindruckkarten handelt, ein Verlagsrecht an einem Werk eingeräumt. Würde er einen zweiten Verleger, der mit Tiefdruckkarten handelt, nochmals ein Verlagsrecht einräumen können, so würde das erste Verlagsrecht praktisch einer einfachen Lizenz gleichkommen. Ist es doch selbst für einen Fachmann oft ohne nähere Untersuchung nicht

leicht, gute Lichtdrucke von Tiefdrucken zu unterscheiden. Der Kunstmassenverlag läßt sich nur in der Art teilen, daß dem Verleger im Zweifel das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht insoweit übertragen ist, als sich der Bereich des normalen Geschäftsbetriebes des Verlegers erstreckt.

Wieweit erstreckt sich der normale Geschäftsbereich des Verlegers? Diese Frage ist allgemein nicht zu beantworten. Doch sind einzelne Punkte zu einer Feststellung geeignet.

Das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht kann dem Verleger inhaltlich, räumlich oder zeitlich beschränkt übertragen werden:

Inhaltlich: In den meisten Fällen ist offensichtlich, was zum Geschäftsbereich des Verlegers gehört. Ein Verleger, der nur stets mit billigen Massenreproduktionen gehandelt hat, darf nicht ein ihm geeignet erscheinendes Werk durch kostbaren Öldruck in wenigen Exemplaren vervielfältigen lassen. Ein Postkartenverleger darf nicht plötzlich nach Postkartenentwürfen Kunstblätter herstellen lassen. In den Fällen, wo es nicht offensichtlich ist, was zum Geschäftsbereich des Verlegers gehört, ist dem Künstler die Einräumung eines zweiten Verlagsrechts nur im Einverständnis mit dem ersten Verleger zu raten. Der erste Verleger wird ohne weiteres sein Einverständnis geben, wenn ihm die zweite Verlaggabe keine Konkurrenz bereitet.

Räumlich: Der Verleger darf die Reproduktionen nicht nur in Deutschland, sondern auch im Auslande verbreiten. Das Ausland, das in der Entwicklung der Reproduktionstechnik und Heranbildung von individuell arbeitenden Reproduktionstechnikern, wie Drucker, Retuscheure, an Deutschland nicht heranreicht, ist ein großes Absatzgebiet für die deutschen Verleger. Ein großer Teil der Erzeug-

nisse des Kunstmassenverlags geht nach dem Auslande. Daraus ergibt sich, daß eine räumliche Beschränkung des Verlagsrechts, z. B. auf Deutschland, die auf das Ausland angewiesenen Kunstverlagsgeschäfte gefährden würde.

Zeitlich: Auch eine zeitliche Beschränkung ist nicht anzunehmen. Der Verleger, der in der Regel zum Verbreiten nicht verpflichtet ist, braucht beim Erwerb des Vervielfältigungsrechts nicht die Absicht zu hegen, das Recht auch sofort auszuüben. Er wird die Vervielfältigung und Verbreitung erst an dem ihm am günstigsten erscheinenden Zeitpunkte vornehmen. Es ist ferner nicht bestimmt, binnen welcher Zeit der Verleger die Reproduktionen abgesetzt hat. Für das Reproduktionsrecht an einem Werk, das, wie Künstler und Verleger glauben, sich lange halten wird, hat der Verleger dem Künstler einen höheren Preis zu zahlen, wodurch er zu einer hohen Auflage gezwungen wird. Diese abzusetzen wird lange Zeit in Anspruch nehmen. Deshalb erwirbt der Verleger im Zweifel das Verlagsrecht für die ganze Zeit des künstlerischen Urheberschutzes.

β) **Änderungsrecht.** Die Übertragung des Änderungsrechts bedeutet für den Verleger oft erst die Möglichkeit wirtschaftlicher Ausnutzung (z. B. bei Entwürfen für Plakate) oder eine Erhöhung derselben. Es ist im Postkartenverlag üblich, daß der Verleger die Entwürfe für neu herzustellende Karten mit seinen Vertretern und auch großen Abnehmern durchspricht und Änderungsvorschläge entgegennimmt, um einen leichteren und größeren Absatz der Karten zu erzielen. Dieser Geschäftsgebrauch hat sich entwickelt, weil der Verleger das Recht, die Entwürfe zu ändern, für sich in Anspruch nimmt. Die Übertragung des Änderungsrechts bedeutet aber einen Verzicht des Künstlers, wenn seine in dem Werke zur Geltung kommenden künstlerischen

Anschauungen vielleicht durch unkünstlerische Änderungen Einbuße erleiden, wenn eine durch Änderungen unkünstlerisch gewordene Ware auf den Markt kommt. Das will im Zweifel nicht der Künstler, der Werke von hohem Kunstwerte schafft.

Die Übertragung des Änderungsrechts ist bei der Verlaggabe von Werken niederen Kunstwertes anzunehmen, nicht bei der Verlaggabe von Werken höheren Wertes. Um Streitigkeiten über den Kunstwert zu vermeiden, wird eine Übertragung des Änderungsrechts stattfinden, wenn es sich um Werke handelt, die für die Reproduktion geschaffen sind, außer, wenn kein Zweifel darüber besteht, daß das Werk einen hohen Kunstwert hat. Der Verleger ist berechtigt, selbst wider den Willen des Schöpfers die Reproduktionen in vom Original wesentlich abgeänderter Gestalt herstellen zu lassen, nicht aber, auf den abgeänderten Vervielfältigungen den Namen des Schöpfers anzugeben. Handelt es sich dagegen um Werke, die für den Kunsthandel geschaffen sind, so hat der Verleger nicht das Änderungsrecht erworben. Hier würde auch trotz Weglassung des Namens auf den abgeänderten Vervielfältigungen der Künstler Schaden erleiden, da das Original durch Ausstellung und Kunsthandel der Öffentlichkeit bekannt wird.

Wenn in oben Gesagtem von Änderungen gesprochen wurde, so sind darunter nur „wesentliche" zu verstehen. Geringe Änderungen, solche, für die der Urheber nach Treu und Glauben seine Einwilligung nicht versagen kann, sind in allen Fällen dem Verleger erlaubt. Der Verleger soll [1]) „die Nachbildung unter möglichster Wahrung der künstlerischen Interessen des Herstellers des Werkes (des bildlichen Gesamteindruckes, des Formates, der Farbe und der Farben-

[1]) Entwurf Schäfer, betr. des Kunstverlagsgesetz § 11 in Zeitschrift für gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht 1904, Nr. 2, S. 41.

stimmung) ausführen. Zu Änderungen des Gesamtbildes, des Flächen- und Größenverhältnisses, der Farbenzusammenstellung, einzelner Bildbestandteile, ist der Verleger nicht befugt, es sei denn die Änderung durch das angewandte Verfahren oder einen andern für die Nachbildung erheblichen Umstand bedingt, die der Urheber nach Treu und Glauben nicht ablehnen kann." Zu wesentlichen Änderungen ist nur der Verleger befugt, dem das Änderungsrecht übertragen ist. Wesentliche Änderungen sind solche, die unter Aufhebung der Identität nur die Ähnlichkeit der Reproduktion mit dem Werke bezwecken. Die Identität ist nicht gewahrt, wenn nur ein Teil des Werkes wiedergegeben wird.

Die freie Benutzung bezweckt Gebrauch des (oder eines Teiles des) Inhalts eines Kunstwerkes zur Schaffung eines neuen, eigenen. Eigen aber wird es erst, wenn die Individualität des Künstlers deutlich ersichtlich ist und dem Werke ein neues Gepräge gibt.

b) Entstehung und Untergang.

a) **Entstehung;** Das Kunstmassenverlagsrecht ist ein Nutzungsrecht an dem in dem Werke enthaltenen immateriellen Gut. Es entsteht durch Übertragung der ausschließlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis auf den Verleger. Entsprechend den Vorschriften des BGB. über Begründung dinglicher Rechte müßte auch hier die Entstehung des gegenständlichen oder quasidinglichen Verlagsrechts die Übergabe des Werkes an den Verleger erforderlich sein. Deshalb bestimmt § 9 VG., daß das Schriftverlagsrecht erst mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger entsteht, nicht schon mit dem Abschluß des Verlagsvertrages. Wenn auch im Kunstverlage die Übergabe des Werkes bei der Verlaggabe die Regel ist, so gibt es doch auch Fälle,

wo die Übergabe des Werkes unterbleibt und der Künstler dem Verleger nur gestattet, das Werk zu photographieren oder zu kopieren, um hiernach die Vervielfältigungen herzustellen. Sollen z. B. kostbare Gemälde oder Skulpturen vervielfältigt werden, so sind häufig Gefahr und Kosten des Transportes im Vergleich zum Nutzen aus der Verlaggabe unverhältnismäßig groß; auch ist die Übergabe des Originals für die beabsichtigte Vervielfältigung oftmals unnötig.

Um das Kunstmassenverlagsrecht, das ja die Reichsregierung soweit als möglich dem Schriftverlage entsprechend gestalten will, zum Entstehen zu bringen, kann also nicht die Übergabe des Werkes erforderlich sein, sondern es erscheint genügend, daß der Künstler dem Verleger das immaterielle Erzeugnis so zugänglich macht, daß der Verleger die Vorbereitungen zum Vervielfältigen treffen kann. Man wird also de lege ferenda das gegenständliche Kunstmassenverlagsrecht dann als entstanden zu betrachten haben, wenn der Künstler dem Verleger die Vervielfältigungsmöglichkeit verschafft hat. Da aber bisher keine gesetzlichen Bestimmungen über die Entstehung des Kunstverlagsrechts bestehen und auch zu einer analogen Anwendung des § 9 VG. kein Grund vorhanden ist, so entsteht, solange nicht das kommende Kunstverlagsrecht ein anderes bestimmt, das gegenständliche Kunstverlagsrecht durch den abstrakten Akt der Zession (§ 413 BGB.), welcher fast regelmäßig mit dem obligatorischen Kausalgeschäft zeitlich zusammenfällt, rechtlich aber von diesem zu sondern ist.

In dieser Arbeit soll die de lege ferenda geäußerte Ansicht, daß das Kunstmassenverlagsrecht durch die Verschaffung der Vervielfältigungsmöglichkeit, ein Akt, der nicht immer mit dem obligatorischen Kausalgeschäft zeitlich zusammenfällt, entsteht, weiter verfolgt werden.

Ob der Verlaggeber im Zweifel zur Übergabe des Werkes oder nur zur Verschaffung der Vervielfältigungsmöglichkeit verpflichtet ist, soll unten besprochen werden.

Die Verschaffung der Vervielfältigungsmöglichkeit begründet ebensowenig wie die Übergabe des Werkes zu Eigentum allein ein Verlagsrecht. Erforderlich ist noch, analog § 1032 BGB., die Einigung der Parteien darüber, daß dem Verleger das Verlagsrecht zustehen soll.

β) **Untergang:** Das Verlagsrecht erlischt regelmäßig mit Beendigung des Verlagsvertrages, sei es durch Zeitablauf (Ablauf der Schutzfrist oder des Zeitraumes, für den das Verlagsrecht eingeräumt war), durch Rücktritt oder Verzicht. Wann dem Künstler oder Verleger ein Rücktrittsrecht zusteht, soll unten erörtert werden. Dagegen bringt im Gegensatz zum Nießbrauch der Tod des Verlegers das Verlagsrecht nicht zum Erlöschen. Diese Abweichung ist in den Motiven zum Schriftverlagsgesetz[1]) ausdrücklich anerkannt. Sie ist für die geschäftlichen Zwecke des Verlegers unentbehrlich. Ginge das Verlagsrecht beim Tode des Verlegers nicht auf den Geschäftsnachfolger über, so dürfte dieser die vorhandenen Reproduktionen nicht verbreiten. Dadurch würde das Verlagsgeschäft entwertet.

Wohl nicht erlischt das Verlagsrecht durch Untergang aller Erzeugnisse, die das immaterielle Gut enthalten.[2]) Würde das zutreffen, so könnte der Künstler das Werk wieder neu schaffen und einem anderen Verleger das Verlagsrecht daran einräumen. Wohl aber kann der Verleger in diesem Falle auf das Verlagsrecht verzichten.

---

[1]) Abgedruckt bei Voigtländer, Kommentar S. 232.
[2]) So schweizerisches Zivilgesetzbuch §§ 748 und 749.

c) Übertragbarkeit.

Zur Lösung der vielumstrittenen Frage, ob der Verleger das erworbene Verlagsrecht ohne Zustimmung des Urhebers an einen Dritten übertragen darf, muß unterschieden werden, ob die Übertragung freiwillig oder durch Zwang, wie im Konkurs des Verlegers, erfolgt.

α) **Freiwillige Übertragung:** Für den Verleger ist die freie Übertragbarkeit des Verlagsrechts ein bedeutender wirtschaftlicher Vorteil. Sie ermöglicht dem Verleger, jederzeit sein Geschäft zum wirklichen Wert veräußern oder einen Teil desselben aufgeben zu können; sie ermöglicht beim Tode des Verlegers den oben geschilderten Übergang des Verlagsrechts auf den Erben. Der Künstler hingegen will oft gerade von einem bestimmten Verleger, dessen künstlerische Anschauungen er kennt, sein Werk verlegt sehen. Dieses Interesse des Künstlers wird man nur anerkennen können, wo es sich um Werke höheren Kunstwertes handelt. Bei der Verlaggabe von Werken, die wir nach den Ausführungen auf S. 29/30 als Werke niederen Kunstwerkes anzusehen haben, wird man den Verleger, der doch auch das Änderungsrecht erworben hat, das Recht einräumen, das Verlagsrecht ohne Zustimmung des Künstlers an einen Dritten zu übertragen.

Bei der Verlaggabe von Werken höheren Kunstwertes müssen die Interessen des Verlegers und Künstlers berücksichtigt werden. Der Grundsatz, daß das Verlagsrecht vom Verleger nicht ohne Zustimmung des Künstlers weiter übertragen werden dürfe, würde den Verleger schwer schädigen. Bei einer Veräußerung des Verlagsgeschäftes würde der Erwerber nicht einmal die noch vorhandenen Vervielfältigungen verbreiten können. Schon oben wurde

gezeigt, daß das Verlagsrecht nicht mit dem Tode des Verlegers erlischt, sondern auf den Erben übergeht. Ebenso erscheint es berechtigt, daß auch bei der Veräußerung des ganzen Verlagsgeschäfts die Verlagsrechte auf den Erwerber übergehen; denn der Verleger wird das vom Künstler in ihn gesetzte Vertrauen nicht mißbrauchen, sondern er wird auch im eigenen Interesse sein Geschäft nur an den veräußern, der es nach denselben Grundsätzen wie er fortzuführen gedenkt. Die Gefahr, daß der Künstler geschädigt wird, ist bei der Veräußerung des Verlagsgeschäftes geringer, als bei der Übertragung des Verlagsrechts durch Erbgang, da des Verlagswesens unkundige Erben bei der Fortführung oder Veräußerung des Geschäftes leicht Fehler begehen können, die die Interessen der Künstler schädigen. So wird denn auch von den Gegnern der freien Übertragbarkeit bei dem Übergang des Verlagsrechts durch Erbgang und Veräußerung des ganzen Verlagsgeschäftes eine Ausnahme anerkannt.[1])

Der Grundsatz, daß der Verleger das Verlagsrecht nicht ohne Zustimmung des Künstlers weiter übertragen dürfe, bietet dem Künstler noch keine Gewähr, daß die Reproduktionen immer seinen Wünschen entsprechend ausfallen. Es ist doch damit dem Verleger nicht verboten, die Reproduktionen in einer anderen graphischen Anstalt als bisher herstellen zu lassen. Dem Künstler liegt einzig daran, daß die Reproduktionen in künstlerischer und zweckentsprechender Ausführung auf den Markt kommen. Welcher Verleger die Reproduktionen herstellen läßt, wird dem Künstler im allgemeinen gleichgültig sein. Zum Schutze der Künstler erscheint genügend, wenn man ihnen das Recht

[1]) Kohler, Kunstwerkrecht S. 99ff. Alexander-Katz in: Zeitschrift für gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, 1903, S. 367.

einräumt, Vervielfältigungen, die offensichtlich infolge ihrer Mangelhaftigkeit der Künstlerpersönlichkeit schaden, verbieten oder, wenn die Künstler die Verleger zur Verbreitung verpflichtet haben, vom Vertrage zurücktreten zu können, für den Fall, „daß sich die der Nachbildung gegebene Ausstattung oder bildliche Darstellung mit der künstlerischen Zweckbestimmung des Nachbildungswerkes in so unbefriedigendem Maße deckt, daß der Urheber unter solchen Umständen, weil seinen Interessen zuwiderlaufend, den Verlagsvertrag nicht eingegangen sein würde“ [1]) — im übrigen aber die freie Übertragbarkeit des Verlagsrechts anerkennt.

β) **Zwangsweise Übertragung.** Bei der zwangsweisen Übertragung des Verlagsrechts, wie im Konkurs des Verlegers, liegt die Gefahr nahe, daß das Verlagsrecht von den nur auf Befriedigung ihrer Ansprüche bedachten Gläubigern einem minderwertigen Verleger übertragen wird und so die Interessen der Künstler, die Werke von hohem Kunstwert schaffen, nicht genügend gewahrt werden. Deshalb gibt der Gesetzgeber im § 36 V. G. dem Schriftsteller ein Rücktrittsrecht, wenn vor der Eröffnung des Konkurses noch nicht mit der Vervielfältigung begonnen war. Eine derartige Bestimmung ist auch für den Kunstverlag angezeigt. Ist schon mit der Vervielfältigung begonnen worden, so kann der Künstler nicht davor geschützt werden, daß das Verlagsrecht vom Konkursverwalter an einen minderwertigen Verleger übertragen wird. Eine Bestimmung, daß im Falle des Konkurses das Verlagsrecht nur mit Zustimmung des Künstlers weiter übertragen werden dürfe, würde die Gläubiger schwer schädigen, ohne dem Künstler zu nützen. Es bliebe dann dem Konkursverwalter nichts weiter übrig, als selbst das

[1]) Schäfers Entwurf § 13.

Verlagsrecht auszunutzen. Dabei hat der Konkursverwalter nur die Interessen der Gläubiger und des Gemeinschuldners, nicht die des Künstlers zu vertreten.

4. Kunstmassenverlagsvertrag.

Der Einräumung des Verlagsrechts liegt zumeist ein Verlagsvertrag zugrunde.

Selten wird durch Verfügungen von Todes wegen ein Verlagsrecht begründet, da der Erblasser dem Verleger das gesamte Urheberrecht, nicht nur ein beschränktes Nutzungsrecht vermacht. Dasselbe ist bei der Zwangsvollstreckung der Fall. Derjenige, zu dessen Gunsten die Zwangsvollstreckung erfolgt, erwirbt das ganze Urheberrecht.

Im folgenden soll betrachtet werden, wie der Verlagsvertrag mangels besonderer Bestimmungen auszulegen ist.

Der Kunstmassenverlagsvertrag ist ein formloser Konsensualvertrag, der, wie oben ausgeführt, dem Kaufe ähnelt. Bei einem Verlagsvertrag über ein noch zu schaffendes Werk, werden einige Bestimmungen des BGB. über den Werkvertrag entsprechende Anwendung finden.

Der Künstler verpflichtet sich, dem Verleger das Verlagsrecht zu verschaffen, während sich der Verleger verpflichtet, dem Künstler den vereinbarten Preis zu zahlen.

a) Verschaffungspflicht und Haftung des Künstlers.

α) **Art, Ort und Zeit der Verschaffung der Vervielfältigungsmöglichkeit.** Der Künstler verschafft dem Verleger das gegenständliche Verlagsrecht, wie oben gezeigt, durch Verschaffung der Vervielfältigungsmöglichkeit. Die Vervielfältigungsmöglichkeit erhält der Verleger auf verschiedene Weise: der Künstler gestattet dem Verleger die Benutzung

des körperlichen Werkes selbst, sei es dort, wo das Werk sich befindet, sei es dort, wo die Vorbereitungen zum Vervielfältigen am günstigsten vorgenommen werden können; oder er überläßt dem Verleger Erzeugnisse, die das Werk für die Vornahme der Vervielfältigung ersetzen können, wie Skizze, Photographie oder Kopie. Bei der Beantwortung der Frage: wie, wo und wann der Künstler die Vervielfältigungsmöglichkeit zu verschaffen hat, ist der Grundsatz maßgebend, daß sie so zu erfolgen hat, wie es das berechtigte Interesse des Verlegers erfordert. Sind dazu verschiedene Wege möglich, so hat der Künstler die Wahl.

Inhaltlich: Nach § 10 VG. ist der Verfasser „verpflichtet, dem Verleger das Werk in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustand abzuliefern". Unter Werk ist hierunter das verkörperte geistige Erzeugnis zu verstehen. Es ist gleichgültig, ob es das Originalwerk oder eine Abschrift ist. Ähnlich ist es bei den Kunstwerken. Der Künstler kann an Stelle des Originalwerkes dem Verleger eine Skizze, Kopie oder Photographie abliefern, wenn diese das Werk für die Zwecke des Verlegers voll zu ersetzen vermögen. Ob das der Fall ist, kommt auf den jeweiligen Fall an. Eine Photographie ersetzt das Werk nicht, wenn das Kunstwerk bunt ist und dem Verleger das Recht zum Verbreiten von bunten Vervielfältigungen in dem Verlagsvertrage eingeräumt ist. Eine Skizze, Kopie oder Photographie ersetzt das Werk nicht, wenn eine künstlerische Wiedergabe erzielt werden soll und der künstlerische Gehalt des Originalwerkes in den als Ersatz bestimmten Vervielfältigungen nicht voll zum Ausdruck kommt. Die Entscheidung darüber, ob der Ersatz vollwertig ist, hängt vielfach von der anzuwendenden Vervielfältigungstechnik ab und muß also dem Verleger zustehen.

Wichtig für den Verleger ist, daß das Werk in einem für die beabsichtigte Vervielfältigung geeigneten Zustande geliefert werden muß. Meist wird zwar der Verleger den Verlagsvertrag erst abschließen, wenn er das Werk gesehen hat, doch kommen auch Verlagsverträge zustande über ein Werk, das der Verleger nur der Beschreibung nach kennt oder das noch zu schaffen ist. Wenn nun der Künstler das Werk in Strichmanier vervielfältigt haben möchte, so hat die Ablieferung eines bunten Werkes als für die gewünschte Vervielfältigung ungeeignet zu gelten. Mit Recht sagt daher Schäfer[1]): „in einem für die beabsichtigte Nachbildung geeigneten Zustand".

Änderungen, die der Künstler nach Abschluß des Verlagsvertrages vornehmen will, „sind nur insoweit zulässig, als nicht durch sie ein berechtigtes Interesse des Verlegers verletzt wird".[2]) Das berechtigte Interesse wird durch Änderungen verletzt, wenn sie den Zweck der Vervielfältigung beeinträchtigen, wenn die Änderungen derart sind, daß dadurch die Herstellung der Reproduktionen wesentlich verzögert wird usw. Die Kosten der Änderung hat der Künstler zu tragen. — Der Verleger seinerseits kann den Künstler zu nachträglichen Änderungen nicht zwingen, auch wenn ein Verschulden des Künstlers vorliegt, so, wenn bei einem Verlagsvertrag über ein künftiges Werk dasselbe nicht den berechtigten Erwartungen des Verlegers entspricht.

Örtlich: Beim Schriftverlage ist der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das Werk zu übergeben. Beim Kunstmassenverlage dagegen ist die Ablieferung nicht nötig, um ein gegenständliches Recht zu begründen. Es genügt, daß der Künstler dem Verleger die Möglichkeit zur Verviel-

[1]) Schäfers Entwurf § 10
[2]) § 12 VG.

fältigung verschafft. Vielfach sind die Transportkosten und Gefahren viel zu groß im Verhältnis zum Wert des Reproduktionsrechts, als daß es angängig wäre, das Werk der Reproduktionsanstalt zu überlassen, außerdem zum beabsichtigten Zweck der Vervielfältigung oft unnötig. Deshalb wird dem Verleger eine am Ort, wo sich das Werk befindet, hergestellte photographische Aufnahme vielfach genügen. Eine Übergabe ist auch nicht möglich, wenn das körperliche Werk in andere Hände übergegangen ist und der Künstler dem Besitzer gegenüber nur den Anspruch hat, das Werk zum Zwecke der Vervielfältigung photographieren oder kopieren zu dürfen. Das ist häufig der Fall bei Werken, die sich in einer Gemäldegalerie befinden. Damit, daß der Künstler dem Verleger diesen Anspruch abtritt oder ihm gestattet, in seinem Atelier eine Kopie oder Photographie während passender Zeit und innerhalb einer angemessenen Frist herzustellen, verschafft er ihm schon die Vervielfältigungsmöglichkeit und damit das gegenständliche Verlagsrecht. Es ist nicht notwendig, daß der Verleger diese Möglichkeit ausführt. Der Verleger wird es nur im eigenen Interesse tun. Er kann aber auch die Absicht hegen, das Werk nicht verbreiten zu wollen; er erwirbt vielfach das Reproduktionsrecht nur, weil der Entwurf seinen schon fertigen Vervielfältigungen eines anderen Werkes Konkurrenz zu bereiten vermag. Im allgemeinen aber ist es notwendig, daß das Werk oder vollwertiger Ersatz in die Reproduktionsanstalt gebracht wird; so, wenn die Vervielfältigung in Dreifarbendruck vorgenommen werden soll; dazu sind Filteraufnahmen nötig, die nur in einem mit besonderen Apparaten und Beleuchtungsanlagen eingerichteten Raum hergestellt werden können. Auch spielt bei allen künstlerischen Wiedergaben die Retusche eine große Rolle. Der Verleger kann

also im Normalfall verlangen, daß das Werk selbst ihm übergeben wird. Will das der Künstler nicht oder ist es ihm nicht möglich, so hat er es dem Verleger beim Abschluß des Vertrags mitzuteilen. Er kann dann dem Verleger das Verlagsrecht nur insoweit einräumen, als die Vervielfältigung möglich ist.

Die Leistung, die im Normalfalle in der Übergabe des Originalwerkes besteht, hat im Zweifel an dem Orte zu erfolgen, an dem der Künstler zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz hatte (§ 269 BGB.). Die Kosten der Übergabe hat der Künstler zu tragen (§ 448 BGB.). Verlangt aber der Verleger die Versendung des Werkes an die an einem andern als dem Erfüllungsort befindliche Reproduktionsanstalt, so fallen die Kosten dieser Versendung dem Verleger zur Last (§ 448 BGB.). Die Gefahr des zufälligen Unterganges des Werkes trägt nach wie vor der Übergabe der Künstler, in dessen Eigentum ja das Werk verbleibt. Der Verleger hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu vertreten.

Zeitlich: Für den Verleger ist der Zeitpunkt, an welchem ihm die Vervielfältigungsmöglichkeit verschafft wird, von großer Wichtigkeit. Hängt doch oft davon die Verwertungsmöglichkeit der Reproduktionen ab. Ihm liegt daran, die Vervielfältigungen möglichst bald herstellen zu können, sei es nun, daß die Reproduktionen gerade für eine bestimmte Zeit berechnet sind, für Pfingsten oder ein besonderes Fest, sei es, daß er sich verpflichtet hat, die Reproduktionsanstalt regelmäßig mit Aufträgen zu versehen, ein Umstand, der für die Preisberechnung eine wichtige Rolle spielt, oder sei es aus irgendeinem anderen Grunde. Der Künstler aber hat zumeist kein berechtigtes Interesse, die Vervielfältigungen hinauszuzögern. Er darf ja, nachdem

er die Vervielfältigungsmöglichkeit verschafft hat, ungehindert das Werk veräußern, und insofern kann auch für ihn die Verzögerung von Nachteil sein. Es ist deshalb anzunehmen, daß der Künstler alsbald nach Vertragsabschluß dem Verleger die Möglichkeit der Vervielfältigung zu verschaffen hat. Bei einem Verlagsvertrag über ein noch nicht fertiges Werk sofort nach Fertigstellung oder dem für die Fertigstellung bestimmten Termin, analog § 11 VG., den Schäfer im § 10[II] seines Entwurfs in folgender Form vorschlägt: „Ein fertiggestelltes Werk ist sofort zu überliefern; ist das Werk noch nicht oder nur teilweise hergestellt, so ist es vom Künstler unter Berücksichtigung des Nachbildungszweckes innerhalb eines den Arbeitsverhältnissen desselben entsprechenden Zeitraumes zu vollenden. Dabei ist jede anderweitige Tätigkeit des Verfertigers mit einzurechnen, es sei denn, daß der Verleger von dieser keine Kenntnis hatte, noch haben konnte und mußte.“ Bei nicht rechtzeitiger Lieferung findet § 30 VG. entsprechende Anwendung.[1])

---

[1]) § 30 VG. lautet: Wird das Werk ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig abgeliefert, so kann der Verleger, statt den Anspruch auf Erfüllung geltend zu machen, dem Verfasser eine angemessene Frist zur Ablieferung mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Zeigt sich schon vor dem Zeitpunkt, zu welchem das Werk nach dem Vertrag abzuliefern ist, daß das Werk nicht rechtzeitig abgeliefert werden wird, so kann der Verleger die Frist sofort bestimmen; die Frist muß so bemessen werden, daß sie nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkt abläuft. Nach dem Ablauf der Frist ist der Verleger berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn das Werk nicht rechtzeitig abgeliefert worden ist. Der Anspruch auf Ablieferung des Werkes ist ausgeschlossen.

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die rechtzeitige Herstellung des Werkes unmöglich ist oder von dem Verfasser verweigert wird, oder wenn der sofortige Rücktritt von dem Vertrage durch ein besonderes Interesse des Verlegers gerechtfertigt wird.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die nicht rechtzeitige Ablieferung des Werkes für den Verleger nur einen unerheblichen Nachteil mit sich bringt.

Durch diese Vorschriften werden die im Falle des Verzugs des Verfassers dem Verleger zustehenden Rechte nicht berührt.

β) **Gewährleistungspflicht des Künstlers.** Die Gewährleistungspflicht des Künstlers erstreckt sich, entsprechend den Vorschriften des BGB. über den Fahrniskauf, auf Mängel des Verlagsrechts und auf Mängel im Rechte. Bei einem Verlagsvertrag über ein künftiges Werk finden die Vorschriften über den Werkvertrag entsprechende Anwendung.

a) Haftung wegen Mängel im Recht. Der Künstler haftet für den rechtlichen Bestand des Verlagsrechts. Er hat dieses dem Verleger frei von Rechten Dritter zu verschaffen, d. h. die Ausübung des vollen Verlagsrechts darf nicht durch Rechte Dritter, wie Lizenzen, Pfand oder Nießbrauchsrechte, beschränkt sein. Die Haftung entfällt jedoch, wenn der Verleger beim Abschluß des Vertrages den Mangel kennt (§ 439[1] BGB.). Wenn beim Vertragsabschluß das Urheberrecht am Werke schon erloschen war, so ist nicht anzunehmen, daß der Verleger den Mangel gekannt hat; denn man kann vom Verleger nicht verlangen, daß er kraft seiner Verlegertätigkeit wissen müsse, ob das Werk noch geschützt ist, da ihm ja das Todesjahr des Künstlers bekannt sein müsse.

Die Haftung des Künstlers bei Vorliegen eines Mangels im Recht bestimmt sich nach §§ 440, 320—327 BGB. Der Verleger hat bei Verschulden des Künstlers die Rechte wegen Nichterfüllung: er kann die Entschädigung zurückbehalten, Erfüllung und Beseitigung des Mangels verlangen, nach vergeblicher Nachfristsetzung vom Vertrage zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

b) Haftung wegen Mängel des Verlagsrechts. Ein Mangel des Verlagsrechts, den Sachmängeln im BGB. entsprechend, beeinträchtigt nicht die volle Ausübung des Verlagsrechts in rechtlicher Beziehung, sondern nur die

wirtschaftliche Ausnutzung desselben. Er berechtigt den Käufer, außer wenn dieser den Mangel kennt, nur zur Wandelung oder Minderung, gegebenenfalls auch zum Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Solche Mängel liegen vor, wenn das abgelieferte Werk mit Mängeln behaftet ist, wenn vor der Einräumung schon ein Verlagsrecht bestanden hat und ausgenutzt, aber wieder erloschen ist, oder wenn eine widerrechtliche Verbreitung von Vervielfältigungen, sei es mit oder ohne Wissen des Künstlers, vor der Einräumung stattgefunden hat, oder wenn bereits ein großer Teil der Schutzfrist abgelaufen ist.

Das Bestehen eines früheren Verlagsrechts ist an sich noch kein Mangel. Es gibt Fälle, wo der Verleger das ihm schon verschaffte Verlagsrecht gegen ein anderes, von demselben Urheber herrührendes, eintauscht, da dieses sich vielleicht besser für seinen Geschäftsbetrieb eignet. Mit einem Mangel ist das erstere erst behaftet, wenn es schon wirtschaftlich ausgenutzt war und nochmals einem Dritten eingeräumt wird. Kennt der Künstler die Ausnutzung und hat er den Fehler arglistig verschwiegen oder hat er zugesichert, daß noch keine Vervielfältigungen erschienen sind, so kann der Verleger statt der Wandelung oder Minderung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen (§ 463 BGB.). (§ 39 II VG. gilt wohl nur, wenn das erste Verlagsrecht noch besteht. Danach hat der Verfasser, der arglistig verschweigt, daß das Werk bereits anderweit in Verlag gegeben oder vervielfältigt worden ist, die wegen eines Mangels im Rechte die dem Verkäufer obliegende Gewährleistungspflicht.)

Das Gleiche gilt, wenn vor der Einräumung eine widerrechtliche Verbreitung von Vervielfältigungen stattgefunden hat. Bei arglistigem Verschweigen, insbesondere, wenn der Künstler die Verbreitung geduldet hat, oder bei Zusicherung,

daß dieser Mangel fehlt, besteht ein Schadensersatzanspruch des Verlegers wegen Nichterfüllung. Der Schadensersatzanspruch besteht aber nur, wenn die widerrechtliche Verbreitung schon vor Abschluß des Verlagsvertrages stattgefunden hat. Erfolgt sie dagegen später, aber noch vor Gefahrübergang, so kann der Verleger nur Wandelung oder Minderung verlangen.

Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung geht bei Sachen mit der Übergabe auf den Käufer über. Der Übergabe entspricht im Verlagsrecht die Verschaffung der Vervielfältigungsmöglichkeit.

Ist bei Abschluß des Verlagsvertrages bereits ein großer Teil der Schutzfrist abgelaufen, so ist es zweifelhaft, ob dieser Mangel als Mangel im Recht oder als Mangel des Verlagsrechts zu betrachten ist. Als Mangel im Recht haben wir oben angesehen, wenn beim Vertragsabschluß schon die Schutzfrist abgelaufen und es dem Verlaggeber daher unmöglich ist, dem Verleger ein gegenständliches Verlagsrecht zu verschaffen. Räumt der Erbe des Künstlers sofort nach dessen Tode einem Verleger das Verlagsrecht ein, so ist das Verlagsrecht ohne Mangel. Verzögert er dagegen die Verlaggabe so, daß der Verleger das Werk nicht mehr restlos ausnutzen kann, so wäre es unbillig, dem Verleger alle Rechte wegen Nichterfüllung zu geben; ihm wird vielmehr mit einer entsprechenden Minderung der Entschädigung gedient sein. Das Reeht auf Minderung ist aber nur gegeben, wenn der Mangel als Sachmangel angesehen wird. Diese Ansicht ist auch vom rein juristischen Standpunkte aus haltbar, da die Frage, ob das Verlagsrecht mangelhaft ist oder nicht, d. h. ob noch ein für den Verleger genügender Zeitraum des Urheberschutzes vorhanden ist, nur durch Abwägung wirtschaftlicher Gesichtspunkte entschieden werden

kann. Der verschiedenen wirtschaftlichen Interessen wegen ist es auch nicht angängig, gesetzlich einen Zeitraum, innerhalb dessen das Werk urheberrechtlich geschützt ist, einheitlich als Erfordernis der vollen Ausübung des Verlagsrechts festzusetzen. Für den einen Verleger ist die Dauer des Urheberschutzes genügend, die für einen anderen einen Mangel des Rechts bedeutet. Im allgemeinen wird der Verleger Werke höheren Kunstwertes länger verlegen können als Werke niederen Wertes, die dem ständig wechselnden Geschmack des kaufenden Publikums unterworfen sind.

Ist bei einem Verlagsvertrag über ein fertiges oder noch zu schaffendes Werk das abgelieferte Werk nicht von der Beschaffenheit, die der Verleger nach Treu und Glauben erwarten kann, so bestimmen sich die Rechte des Verlegers nach den entsprechend anzuwendenden §§ 31 und 30 des VG.[1]) (§ 31 VG. lautet: „Die Vorschriften des § 30 finden entsprechend Anwendung, wenn das Werk nicht von vertragsmäßiger Beschaffenheit ist. — Beruht der Mangel auf einem Umstand, den der Verfasser zu vertreten hat, so kann der Verleger statt des im § 30 vorgesehenen Rücktrittsrechts den Anspruch auf Schadenersetz wegen Nichterfüllung geltend machen.")

Derartige Mängel können sich, wie oben gesagt, auch an einem auf Grund eines Verlagsvertrages über ein fertiges Werk übergebenen Werk herausstellen, wenn der Verleger den Vertrag abgeschlossen hat, ohne das Werk gesehen zu haben. Die Haftung des Künstlers deshalb auszuschließen, weil dem Verleger die Prüfung des Kunstwerkes vor dem Vertragsabschluß möglich sei[2]), ist nicht berechtigt. Eine

---

[1]) § 30 VG. siehe Anhang S. 84.

[2]) So wohl Isenschmid, Verlagsrecht an Werken der bildenden Kunst, Bern 1912, S. 164.

Besichtigung ist oft mit Schwierigkeiten und Kosten verbunden und deshalb ist es dem Verleger nicht zum Nachteil anzurechnen, wenn er von der Prüfung absieht und sich auf die Angaben des Künstlers, auf Grund deren er den Verlagsvertrag abschließt, verläßt.

Die im § 447 BGB. bei Sachmängeln gesetzte Verjährungsfrist für Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schadenersatz wegen Mängel einer zugesicherten Eigenschaft von 6 Monaten von der Übergabe an, erscheint bei Ansprüchen wegen Mängel des Verlagsrechts oft als zu gering. An Sachen sind die Mängel verhältnismäßig leicht und bald zu bemerken, während beim Verlagsrecht der Mangel oft erst geraume Zeit nach der Verbreitung, die, wie oben gesehen, nicht sofort zu erfolgen braucht, erkennbar wird, z. B. wenn vor der Einräumung des Verlagsrechts schon ein anderes ausgeübt worden ist oder eine unrechtmäßige Verbreitung von Vervielfältigungen stattgefunden hat. Eine längere Verjährungsfrist würde in diesen Fällen angemessen sein. Es gibt aber auch Mängel, die der Verleger sofort mit der Überlieferung des körperlichen Werkes wahrnehmen kann, z. B. wenn der Inhalt des Werkes nicht seinen berechtigten Erwartungen entspricht. Hierbei ist die Verjährungsfrist von 6 Monaten von der Übergabe an gerechtfertigt. Man könnte vielleicht sagen, daß die Verjährungsfrist von dem Tage an läuft, an dem der Mangel dem Verleger unter normalen Umständen erkennbar ist; ohne Rücksicht auf diese Kenntnis verjähren die Ansprüche in 30 Jahren von der Übergabe an.

γ) **Verlagsvertrag über ein unsittliches Werk.** Zur Beantwortung der Frage, ob den Künstler ein Verschulden trifft, wenn ein Verlagsrecht eingeräumt worden ist, die Verbreitung aber infolge des unsittlichen Inhalts des Werkes

verboten wird, wird man im allgemeinen annehmen müssen, daß der Verleger bei Abschluß des Vertrages oder bei Überlieferung des Werkes mit der Möglichkeit des Verbietens gerechnet hat. Er trägt das Risiko; er weiß auch infolge seiner Verlegertätigkeit besser als der Künstler, ob das Werk verbreitet werden darf oder nicht. Der Künstler behält infolgedessen den Anspruch auf die Gegenleistung.

b) Pflicht des Verlegers zur Zahlung des Kaufpreises.

Der Verleger ist verpflichtet, dem Künstler den Kaufpreis zu zahlen (§ 433 BGB.). Die Pflicht zu dieser Leistung ist von der Pflicht des Künstlers, die Vervielfältigungsmöglichkeit zu verschaffen, abhängig und richtet sich nach den Vorschriften des BGB. über gegenseitige Verträge (§§ 320ff. BGB.). Hat also der Künstler dem Verleger das Werk übergeben oder abgeschickt, so ist, auch wenn das Werk unterwegs zufällig untergeht, der Kaufpreis zu zahlen (§§ 446, 447 BGB.).

c) Auflösung des Verlagsvertrages.

Die oben gezeigten Gründe, die den Untergang des Verlagsrechts bewirken, bringen auch den Verlagsvertrag zum Erlöschen. Es bleibt noch übrig, die noch nicht erwähnten Auflösungsgründe zu betrachten.

Es können sich „Umstände ergeben, die beim Abschlusse des Vertrages nicht vorauszusehen waren und den Verfasser bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles von der Herausgabe des Werkes zurückgehalten haben würden“ (§ 35 VG.). Dann würde auch hier, wie im Schriftverlage, dem Künstler das Recht eingeräumt werden müssen, bis zum Beginn der Vervielfältigung

vom Vertrage zurückzutreten. Der Künstler ist dann dem Verleger zum Ersatz des diesem entstandenen unmittelbaren Schadens verpflichtet, nicht nur zum Ersatz der gemachten Aufwendung (§ 35 II VG.), da die plötzliche Rückgängigmachung bewirken kann, daß dem Verleger Druckmaschinen stehen bleiben müssen oder daß er die Reproduktionsanstalt nicht regelmäßig mit Aufträgen versehen kann, wodurch dem Verleger ein unmittelbarer pekuniärer Schaden entsteht.

Beim Verlagsvertrage über ein künftiges Werk kommt es häufig vor, daß der Künstler dem Verleger das Werk nicht verschaffen will, sei es, weil er nach der Fertigstellung des Werkes mit demselben nicht zufrieden ist, sei es, daß er sich wider Erwarten nicht befähigt genug sieht, die Aufgabe seinen Wünschen entsprechend zu vollenden (Umstände, die er beim Abschluß des Verlagsvertrages als möglich hätte voraussehen müssen). Ihn zu der künstlerischen Arbeit zwingen, also durch Haft oder Geldstrafe zu der Handlung anhalten zu wollen (§ 888 ZPO.), würde unserem Rechtsempfinden widersprechen und auch das Persönlichkeitsrecht des Künstlers verletzen. Der Künstler kann erst sein Persönlichkeitsrecht, die „Geheimsphäre“[1]) zu wahren, aufgeben, wenn das Werk entstanden ist. Ein Vertrag, worin der Künstler schon vor der Schaffung auf die Geltendmachung verzichtet, könnte vielleicht erfolgreich angefochten werden (§ 138 BGB.). Ein solcher Vertrag vermag die Künstlerehre dauernd zu schädigen. Es würde wohl zweckentsprechend sein, bei Verurteilung des Künstlers zur Vornahme einer künstlerischen Handlung die Zwangsvollstreckung nicht anzuwenden, sondern nur den Künstler zur Zahlung einer Entschädigung zu verurteilen (§ 510b ZPO.).

[1]) s. S. 20.

Wenn bei einem Verlagsvertrag über ein künftiges Werk der Künstler vor Fertigstellung stirbt oder zur Fertigstellung unfähig wird, z. B. er verliert seine rechte Hand, so steht ihm oder seinen Erben ein Rücktrittsrecht zu. Während beim Schriftverlage der Vertrag in bezug auf den fertiggestellten Teil bestehen bleibt, ist im Kunstverlage diese Bestimmung nicht anwendbar, da bei einem Kunstwerk nur der Gesamteindruck maßgebend ist.

d) Unechter Verlagsvertrag.

Ein Verlagsvertrag, der nicht die Verschaffung des gegenständlichen Verlagsrechts zum Gegenstande hat, bezweckt die wirtschaftliche Ausnutzung eines Werkes, an dem kein Urheberrecht besteht, durch Verbreiten von Vervielfältigungen. Dieser sogen. unechte Verlagsvertrag ist die Summe der wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen, die Verlaggeber und Käufer zu dem Zwecke eingehen. Der Verlaggeber verpflichtet sich, daß in seinem Besitz befindliche Werk dem Verleger zu verschaffen, der Verleger dagegen verpflichtet sich, den Kaufpreis zu zahlen. Der Zahlung des Kaufpreises, der nicht nur eine Entschädigung für die Überlassung der Vervielfältigungsmöglichkeit bedeutet, tritt noch die Verpflichtung des Verlaggebers hinzu, dafür zu sorgen, d. h. das Werk so aufzubewahren, daß eine anderweite rechtmäßige Vervielfältigung unmittelbar nach dem Werke unmöglich wird. Auch haftet er für Mängel, die darin bestehen, daß schon Vervielfältigungen nach dem Werke angefertigt worden sind, sei es mit oder ohne seinen Willen, und wenn das Werk den berechtigten Erwartungen des Verlegers nicht entspricht. Der unechte Verlagsvertrag endigt im Zweifel 6 Monate nach der Veröffentlichung des Werkes durch den Verleger (ähnlich § 39 III, V G).